Deutscher Bundestag **Drucksache 17/7142**

17. Wahlperiode 26. 09. 2011

Gesetzentwurf

der Bundesregierung

Entwurf eines Gesetzes zur Unterstützung der Fachkräftegewinnung im Bund und zur Änderung weiterer dienstrechtlicher Vorschriften

A. Problem und Ziel

Für die vielfältigen und anspruchsvollen Aufgaben des öffentlichen Dienstes des Bundes wird gut ausgebildetes und zum Teil hoch spezialisiertes Personal benötigt. Die Gewinnung geeigneter Fachkräfte für Bereiche mit besonderen Anforderungen unterliegt dabei den Rahmenbedingungen, die für den gesamten Arbeitsmarkt gelten. Zu diesen Bedingungen zählt auch der demografische Wandel, dessen Auswirkungen auf den Arbeitsmarkt sich in den kommenden Jahren verstärken werden.

Vor diesem Hintergrund haben CDU, CSU und FDP in ihrem Koalitionsvertrag vom 26. Oktober 2009 vereinbart, die Konkurrenzfähigkeit des Bundes bei der Gewinnung von Nachwuchskräften im Wettbewerb mit anderen Dienstherren und der Wirtschaft durch geeignete Maßnahmen zu erhalten. Der Entwurf dient der Umsetzung dieser Vereinbarung und ergänzt insoweit die umfassende Modernisierung des Dienstrechts des Bundes durch das Dienstrechtsneuordnungsgesetz vom 5. Februar 2009. Die von CDU, CSU und FDP vereinbarte flexiblere Gestaltung des Eintritts in den Ruhestand wurde für den Beamtenbereich im Bundesbesoldungs- und -versorgungsanpassungsgesetz 2010/2011 vom 19. November 2010 durch Übernahme der tariflichen Regelungen zu flexiblen Arbeitszeiten für ältere Beschäftigte umgesetzt.

B. Lösung

Der Entwurf sieht im Wesentlichen folgende Änderungen des Bundesbesoldungsgesetzes vor:

– Einführung eines Personalgewinnungszuschlags,

– Ausgleich von Verringerungen der Bezüge bei Versetzungen in den Bundesdienst,

– Verbesserung der Einstiegsbedingungen durch Anerkennung von Kinderbetreuungs- und Pflegezeiten,

– Verbesserung beim Eingangsamt für IT-Fachkräfte im gehobenen Dienst,

– Verbesserung der Vergütung des ärztlichen Bereitschaftsdienstes und der Rufbereitschaft in Bundeswehrkrankenhäusern.

Der Gesetzentwurf greift ferner den Änderungsbedarf auf, der sich aus der Rechtsprechung sowie auf Grund von Praxiserfordernissen und von Hinweisen des Bundesrechnungshofes ergeben hat, und sieht insbesondere Folgendes vor:

- Ermöglichung der Umwandlung eines Beamtenverhältnisses auf Probe in ein Beamtenverhältnis auf Lebenszeit vor Vollendung des 27. Lebensjahres,
- Vereinfachung der Regelungen zum Familienzuschlag,
- Einführung einer Verpflichtungsprämie für polizeiliche Auslandsverwendungen in besonderen Einzelfällen,
- Erweiterung von zwei Stellenzulagen im Bereich der Bundeswehr,
- Neuordnung der Polizeizulage in der Bundesfinanzverwaltung,
- Aufnahme einer Regelung zur Rückerstattung von Fortbildungskosten in das Bundespolizeibeamtengesetz,
- Aufhebung der versorgungsrechtlichen Regelungen zur eingeschränkten Berücksichtigung von Ausbildungs- und Zurechnungszeiten auf Grund von Freistellungen (Quotelung).

C. Alternativen

Keine.

D. Finanzielle Auswirkungen auf die öffentlichen Haushalte

1. Haushaltsausgaben ohne Vollzugsaufwand

Für den Personalgewinnungszuschlag wird die in der Vorläuferregelung vorgesehene Obergrenze von 0,1 Prozent auf 0,3 Prozent der Besoldungsausgaben eines Ressorts angehoben. Die tatsächlichen Mehrausgaben hängen davon ab, in welchem Umfang das neue Instrument in Anspruch genommen wird. Darüber hinaus ergeben sich jährliche Mehrausgaben von etwa 11,9 Mio. Euro. Im Einzelnen entstehen durch

- den Ausgleich von Verringerungen der Bezüge bei Versetzungen in den Bundesdienst Mehrkosten von rund 0,2 Mio. Euro,
- die Anerkennung von Kinderbetreuungs- und Pflegezeiten Mehrkosten von rund 0,2 Mio. Euro,
- die Verbesserung der Vergütung des ärztlichen Bereitschaftsdienstes und der Rufbereitschaft in Bundeswehrkrankenhäusern Mehrkosten von rund 6,3 Mio. Euro,
- die Verbesserungen bei den Stellenzulagen im Bereich der Bundeswehr Mehrkosten von rund 1,5 Mio. Euro,
- die Vereinfachung der Regelungen zum Familienzuschlag Mehrkosten von rund 1 Mio. Euro,
- die Einführung einer Auslandsverpflichtungsprämie Mehrkosten von rund 1,4 Mio. Euro,
- die Neuordnung der Polizeizulage Mehrkosten von rund 1,3 Mio. Euro.

Diese Mehrausgaben werden innerhalb der Einzelpläne erwirtschaftet und belasten den Bundeshaushalt daher nicht zusätzlich.

Eventuell erforderliche Stellenhebungen auf Grund der Neufassung des § 23 des Bundesbesoldungsgesetzes (BBesG) sowie der Neubewertung von Ämtern sind in jedem Fall dauerhaft finanziell und stellenmäßig im Einzelplan auszugleichen.

2. Vollzugsaufwand

Die Änderungen beim Familienzuschlag der Stufe 1 verringern den Prüfaufwand und entlasten dadurch die Besoldungsstellen.

E. Sonstige Kosten

Der Wirtschaft, insbesondere den mittelständischen Unternehmen, entstehen keine zusätzlichen direkten Kosten.

Die vorgesehenen Regelungen werden keine wesentlichen Änderungen von Angebots- und Nachfragestrukturen zur Folge haben. Auswirkungen auf das Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, und auf Einzelpreise sind nicht zu erwarten.

F. Bürokratiekosten

Durch das Gesetz werden keine Informationspflichten für die Wirtschaft neu eingeführt, geändert oder aufgehoben. Für die Verwaltung wird eine zeitlich begrenzte Informationspflicht neu eingeführt.

Berlin, 26. September 2011

BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND
DIE BUNDESKANZLERIN

An den
Präsidenten des
Deutschen Bundestages
Herrn Prof. Dr. Norbert Lammert
Platz der Republik 1
11011 Berlin

Sehr geehrter Herr Präsident,

hiermit übersende ich den von der Bundesregierung beschlossenen

> Entwurf eines Gesetzes zur Unterstützung der Fachkräftegewinnung im Bund und zur Änderung weiterer dienstrechtlicher Vorschriften

mit Begründung und Vorblatt.

Ich bitte, die Beschlussfassung des Deutschen Bundestages herbeizuführen.

Federführend ist das Bundesministerium des Innern.

Die Stellungnahme des Nationalen Normenkontrollrates gemäß § 6 Absatz 1 NKRG ist als Anlage 2 beigefügt.

Der Bundesrat hat in seiner 886. Sitzung am 23. September 2011 gemäß Artikel 76 Absatz 2 des Grundgesetzes beschlossen, gegen den Gesetzentwurf keine Einwendungen zu erheben.

Mit freundlichen Grüßen

Angela Merkel

Anlage 1

Entwurf eines Gesetzes zur Unterstützung der Fachkräftegewinnung im Bund und zur Änderung weiterer dienstrechtlicher Vorschriften

Vom …

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1
Änderung des Bundesbesoldungsgesetzes

Das Bundesbesoldungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Juni 2009 (BGBl. I S. 1434), das zuletzt durch Artikel 4 des … [Entwurf eines Gesetzes zur Übertragung ehebezogener Regelungen im öffentlichen Dienstrecht auf Lebenspartnerschaften, Bundestagsdrucksache 17/3972] geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Das Inhaltsverzeichnis wird wie folgt geändert:

   a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

   „Inhaltsübersicht“.

   b) Die Angabe zum 2. Abschnitt 1. Unterabschnitt wird wie folgt gefasst:

   „1. Unterabschnitt:
   Allgemeine Grundsätze 18 bis 19b“.

   c) Die Angabe zum 4. Abschnitt wird wie folgt gefasst:

   „4. Abschnitt: Zulagen, Prämien,
   Zuschläge, Vergütungen 42 bis 51“.

2. Die Überschrift des § 1 wird wie folgt gefasst:

   „§ 1

   Anwendungsbereich“.

3. § 19a wird durch die folgenden §§ 19a und 19b ersetzt:

   „§ 19a

   Besoldung bei Verleihung eines anderen Amtes

   Verringert sich während eines Dienstverhältnisses nach § 1 Absatz 1 das Grundgehalt durch Verleihung eines anderen Amtes aus Gründen, die nicht vom Beamten, Richter oder Soldaten zu vertreten sind, ist abweichend von § 19 das Grundgehalt zu zahlen, das dem Besoldungsempfänger bei einem Verbleiben in dem bisherigen Amt zugestanden hätte; die nicht als Einmalzahlung gewährten Leistungsbezüge nach § 33 gelten insoweit als Grundgehalt. Satz 1 gilt entsprechend bei einem Wechsel eines Beamten in das Dienstverhältnis eines Richters oder bei einem Wechsel eines Richters in das Dienstverhältnis eines Beamten. Veränderungen in der Bewertung des bisherigen Amtes bleiben unberücksichtigt. Die Sätze 1 und 2 gelten entsprechend für Amtszulagen, auch bei Übertragung einer anderen Funktion. Die Sätze 1 bis 3 gelten nicht im Falle des § 24 Absatz 6 Satz 3 des Bundesbeamtengesetzes sowie im Falle der Übertragung eines Amtes in einem Dienstverhältnis auf Zeit.

   § 19b

   Besoldung bei Wechsel in den Dienst des Bundes

   (1) Verringert sich auf Grund der Versetzung, der Übernahme oder des Übertritts in den Dienst des Bundes die Summe aus dem Grundgehalt, grundgehaltsergänzenden Zulagen, den nicht als Einmalzahlung gewährten Leistungsbezügen nach Landesregelungen, die § 33 entsprechen, und der auf diese Beträge entfallenden Sonderzahlung, ist eine Ausgleichszulage zu gewähren.

   (2) Die Ausgleichszulage entspricht dem Unterschied zwischen der Summe nach Absatz 1 in der bisherigen Verwendung und der Summe nach Absatz 1 in der neuen Verwendung zum Zeitpunkt der Versetzung, der Übernahme oder des Übertritts. Sie verringert sich bei jeder Erhöhung des Grundgehaltes um ein Drittel des Erhöhungsbetrages.“

4. § 23 Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

   „(2) Soweit für die Zulassung zur Laufbahn des gehobenen technischen Verwaltungsdienstes ein mit einem Bachelor abgeschlossenes Hochschulstudium oder ein gleichwertiger Abschluss gefordert wird, ist das Eingangsamt für Beamte mit einem solchen Abschluss der Besoldungsgruppe A 10 zuzuweisen. Für Beamte des gehobenen naturwissenschaftlichen Dienstes mit einem Abschluss nach Satz 1 in einem Studiengang, bei dem Inhalte aus den Bereichen der Informatik oder der Informationstechnik überwiegen, ist das Eingangsamt der Besoldungsgruppe A 9 oder A 10 zuzuweisen. Satz 2 gilt auch für Beamte in technischen Fachverwendungen in Sonderlaufbahnen des gehobenen Dienstes mit einem Abschluss in einem ingenieurwissenschaftlichen Studiengang oder in einem Studiengang, bei dem Inhalte aus den Bereichen der Informatik oder der Informationstechnik überwiegen.“

5. § 27 wird wie folgt geändert:

   a) Absatz 2 Satz 4 wird wie folgt gefasst:

   „Die Sätze 1 bis 3 gelten entsprechend für

   1. die Versetzung, die Übernahme und den Übertritt in den Dienst des Bundes,
   2. den Wechsel aus einem Amt der Bundesbesoldungsordnungen B, R, W oder C in ein Amt der Bundesbesoldungsordnung A sowie
   3. die Einstellung eines ehemaligen Beamten, Richters, Berufssoldaten oder Soldaten auf Zeit in ein Amt der Bundesbesoldungsordnung A.“

   b) In Absatz 4 Satz 1 wird der Punkt am Ende durch die Wörter „; bei einer Ernennung nach diesem Monat werden Kinderbetreuungs- und Pflegezeiten nach § 28 Absatz 1 Satz 2 wie Erfahrungszeiten anerkannt.“ ersetzt.

6. § 28 wird wie folgt geändert:

   a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

      aa) In Satz 1 Nummer 1 werden die Wörter „die Zulassung zu der Laufbahn“ durch die Wörter „den Erwerb der Laufbahnbefähigung“ ersetzt.

      bb) Nach Satz 1 wird folgender Satz eingefügt:

      „Erfahrungszeiten nach Satz 1 stehen gleich:

      1. Zeiten einer Kinderbetreuung von bis zu drei Jahren für jedes Kind (Kinderbetreuungszeiten),

      2. Zeiten der tatsächlichen Pflege von nach ärztlichem Gutachten pflegebedürftigen nahen Angehörigen (Eltern, Schwiegereltern, Ehegatten, Geschwistern oder Kindern) von bis zu drei Jahren für jeden nahen Angehörigen (Pflegezeiten).“

      cc) In dem neuen Satz 4 wird die Angabe „2“ durch die Angabe „3“ ersetzt.

      dd) In dem neuen Satz 5 wird die Angabe „und 2“ durch die Angabe „und 3“ ersetzt und werden nach der Angabe „Absatz 2“ die Wörter „Nummer 2 bis 5“ eingefügt.

      ee) In dem neuen Satz 6 werden nach dem Wort „Personalbedarfs,“ die Wörter „mit bis zu drei Jahren“ eingefügt.

      ff) In dem neuen Satz 7 wird die Angabe „2 und 5“ durch die Angabe „3 und 6“ ersetzt.

      gg) In dem neuen Satz 8 wird die Angabe „und 2“ durch die Angabe „bis 3“ ersetzt.

   b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

      aa) Nummer 1 wird wie folgt gefasst:

      „1. Kinderbetreuungs- und Pflegezeiten nach Absatz 1 Satz 2,“.

      bb) Nummer 2 wird aufgehoben.

      cc) Die Nummern 3 bis 6 werden die Nummern 2 bis 5.

   c) In Absatz 3 wird nach den Wörtern „Absatz 2 Nummer 1“ die Angabe „oder 2“ gestrichen.

7. § 38 wird wie folgt geändert:

   a) Absatz 2 Satz 3 wird wie folgt gefasst:

   „Die Sätze 1 und 2 gelten entsprechend für

   1. die Versetzung, die Übernahme und den Übertritt in den Dienst des Bundes,

   2. den Wechsel aus einem Amt der Bundesbesoldungsordnungen A, B, W oder C in ein Amt der Bundesbesoldungsordnung R sowie

   3. die Einstellung eines ehemaligen Beamten, Richters, Berufssoldaten oder Soldaten auf Zeit in ein Amt der Bundesbesoldungsordnung R.“

   b) In Absatz 3 Satz 2 wird die Angabe „Satz 2“ durch die Angabe „Satz 3“ ersetzt.

8. § 40 wird wie folgt geändert:

   a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

   „(1) Zur Stufe 1 gehören:

   1. verheiratete Beamte, Richter und Soldaten,

   2. verwitwete Beamte, Richter und Soldaten,

   3. geschiedene Beamte, Richter und Soldaten sowie Beamte, Richter und Soldaten, deren Ehe aufgehoben oder für nichtig erklärt ist, wenn sie dem früheren Ehegatten aus der letzten Ehe zum Unterhalt verpflichtet sind,

   4. andere Beamte, Richter und Soldaten, die ein Kind nicht nur vorübergehend in ihre Wohnung aufgenommen haben, für das ihnen Kindergeld nach dem Einkommensteuergesetz oder nach dem Bundeskindergeldgesetz zusteht oder ohne Berücksichtigung der §§ 64 und 65 des Einkommensteuergesetzes oder der §§ 3 und 4 des Bundeskindergeldgesetzes zustehen würde, sowie andere Beamte, Richter und Soldaten, die eine Person nicht nur vorübergehend in ihre Wohnung aufgenommen haben, weil sie aus beruflichen oder gesundheitlichen Gründen ihrer Hilfe bedürfen.

   Als in die Wohnung aufgenommen gilt ein Kind auch dann, wenn der Beamte, Richter oder Soldat es auf seine Kosten anderweitig untergebracht hat, ohne dass dadurch die häusliche Verbindung mit ihm aufgehoben werden soll. Beanspruchen mehrere nach Satz 1 Nummer 4 Anspruchsberechtigte, Angestellte im öffentlichen Dienst oder auf Grund einer Tätigkeit im öffentlichen Dienst Versorgungsberechtigte wegen der Aufnahme einer Person oder mehrerer Personen in die gemeinsam bewohnte Wohnung einen Familienzuschlag der Stufe 1 oder eine entsprechende Leistung, wird der Betrag der Stufe 1 des für den Beamten, Richter oder Soldaten maßgebenden Familienzuschlages nach der Zahl der Berechtigten anteilig gewährt.“

   b) In Absatz 2 Satz 2 werden die Wörter „; § 32 Absatz 3 bis 5 des Einkommensteuergesetzes gilt entsprechend“ durch die Wörter „, wenn andere Beamte, Richter oder Soldaten der Stufe 1 bei sonst gleichem Sachverhalt zur Stufe 2 oder einer der folgenden Stufen gehörten“ ersetzt.

   c) In Absatz 3 Satz 2 werden nach dem Wort „haben“ die Wörter „, wenn Beamte, Richter oder Soldaten, die geschieden sind oder deren Ehe aufgehoben oder für nichtig erklärt ist, bei sonst gleichem Sachverhalt den Unterschiedsbetrag erhielten“ eingefügt.

9. Die Überschrift des 4. Abschnitts wird wie folgt gefasst:

   „4. Abschnitt

   Zulagen, Prämien, Zuschläge, Vergütungen“.

10. Nach § 42a wird folgender § 43 eingefügt:

   „§ 43

   Personalgewinnungszuschlag

   (1) Ein nicht ruhegehaltfähiger Personalgewinnungszuschlag kann Beamten und Soldaten gewährt werden, um einen Dienstposten anforderungsgerecht besetzen zu

können. Bei der Versetzung eines Beamten in den Dienst des Bundes darf der Zuschlag nur gewährt werden, wenn an ihr ein dringendes Interesse des Bundes besteht.

(2) Der Zuschlag kann für höchstens 48 Monate entweder als Monatsbetrag oder als Einmalzahlung gewährt werden. Die Einmalzahlung kann in Teilbeträge aufgeteilt werden. Der Zuschlag kann einmalig erneut gewährt werden, wenn die Voraussetzungen des Absatzes 1 wieder oder noch vorliegen. Unter Ausschluss der Möglichkeit einer erneuten Gewährung kann der Zuschlag abweichend von Satz 1 für höchstens 72 Monate gewährt werden. Die Höhe des Zuschlags sowie Beginn und Ende des Gewährungszeitraums sind festzusetzen.

(3) Bei Begründung eines Dienstverhältnisses nach § 1 Absatz 1 Nummer 1 und 3 gelten für den Zuschlag für jeden Monat der Gewährung folgende Obergrenzen:

1. in den Besoldungsgruppen der Bundesbesoldungsordnung A und in den Besoldungsgruppen R 1 und R 2 20 vom Hundert des Grundgehaltes der Stufe 1 der entsprechenden Besoldungsgruppe sowie in der Besoldungsgruppe W 1 20 vom Hundert des Grundgehaltes,
2. in den Besoldungsgruppen der Bundesbesoldungsordnung B und in den Besoldungsgruppen R 3 und höher 15 vom Hundert des Grundgehaltes der entsprechenden Besoldungsgruppe.

Maßgeblich ist jeweils das bei der Gewährung des Zuschlags geltende Grundgehalt.

(4) Der Zuschlag kann auch bei einem bereits bestehenden Dienstverhältnis nach § 1 Absatz 1 Nummer 1 und 3 zur Unterstützung der Besetzung eines Dienstpostens gewährt werden. In diesem Fall verringern sich die Obergrenzen nach Absatz 3 Satz 1 um die Hälfte. Der Zuschlag wird nicht gewährt, wenn die bisherige Wohnung im Einzugsgebiet (§ 3 Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe c des Bundesumzugskostengesetzes) liegt.

(5) Bei der Entscheidung über die Gewährung und die Höhe des Zuschlags sowie den Zeitraum, für den der Zuschlag gewährt wird, sind insbesondere zu berücksichtigen:

1. die Bedeutung des Dienstpostens,
2. die Dringlichkeit der Besetzung des Dienstpostens,
3. die Bewerberlage,
4. die mit dem Dienstposten verbundenen Anforderungen,
5. die fachlichen Qualifikationen des Bewerbers.

Die Entscheidung und ihre wesentlichen Gründe sind zu dokumentieren.

(6) Der Zuschlag wird nicht weitergezahlt

1. während Zeiten ohne Anspruch auf Dienstbezüge,
2. während eines Sonderurlaubs unter Fortzahlung der Dienstbezüge zu Beginn des dritten auf den Beginn des Sonderurlaubs folgenden Monats,
3. während einer Unterbrechung der Wahrnehmung des Dienstpostens bei einer Erkrankung einschließlich einer Heilkur ab dem dritten Monat, der auf den Eintritt der Unterbrechung folgt; beruht die Erkrankung einschließlich der Heilkur auf einem Dienstunfall, wird der Zuschlag weitergewährt bis zum Ende des sechsten Monats, der auf den Eintritt der Unterbrechung folgt; § 19 Absatz 2 der Erschwerniszulagenverordnung in der am … [einfügen: Datum des Tages des Inkrafttretens dieses Gesetzes nach Artikel 14 Absatz 1] geltenden Fassung gilt entsprechend,
4. bei einem Wechsel des Dienstpostens, wenn für den neuen Dienstposten die Voraussetzungen nach Absatz 1 nicht vorliegen,
5. bei Beendigung des Dienstverhältnisses vor Ablauf des nach Absatz 2 Satz 5 festgesetzten Zeitraums.

Erfolgt der Wechsel des Dienstpostens nach Satz 1 Nummer 4 aus dienstlichen Gründen, die vom Beamten oder Soldaten nicht zu vertreten sind, kann der Zuschlag aus Billigkeitsgründen ganz oder teilweise weitergewährt werden.

(7) In den Fällen des Absatzes 6 ist der als Einmalzahlung gewährte Zuschlag anteilig zurückzuzahlen. Von der Rückforderung kann aus Billigkeitsgründen ganz oder teilweise abgesehen werden.

(8) Für den Zuschlag gilt § 6 Absatz 1 entsprechend. Ändert sich während des Zeitraums, für den der Zuschlag gewährt wird, die individuelle Arbeitszeit, ändert sich der Zuschlag entsprechend. Absatz 7 gilt entsprechend.

(9) Der Zuschlag wird nicht gewährt neben einer Prämie nach § 43a und einem Zuschlag nach § 53 Absatz 1 Satz 5 zur Sicherung einer anforderungsgerechten Besetzung von Dienstposten im Ausland.

(10) Die Entscheidungen nach dieser Vorschrift trifft die oberste Dienstbehörde oder die von ihr bestimmte Stelle.

(11) Die Ausgaben für die Zuschläge eines Dienstherrn dürfen 0,3 vom Hundert der im jeweiligen Haushaltsplan des Dienstherrn veranschlagten jährlichen Besoldungsausgaben, zuzüglich der im Rahmen einer flexibilisierten Haushaltsführung für diesen Zweck erwirtschafteten Mittel, nicht überschreiten.

(12) Das Bundesministerium des Innern prüft die Anwendung und die Wirkung des Zuschlags bis zum 31. Dezember 2016.“

11. Der bisherige § 43 wird § 43a und in Absatz 8 werden die Wörter „der Absätze 6 und 7“ durch die Wörter „des Absatzes 6 oder des Absatzes 7“ ersetzt.
12. Nach § 50a wird folgender § 50b eingefügt:

„§ 50b

Vergütung für Bereitschaftsdienst und Rufbereitschaft von Sanitätsoffizieren in Bundeswehrkrankenhäusern

(1) Das Bundesministerium des Innern wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung im Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Verteidigung und dem Bundesministerium der Finanzen die Gewährung einer Vergütung für Sanitätsoffiziere in Bundeswehrkrankenhäusern mit Dienstbezügen nach der Bundesbesoldungsordnung A zu regeln für Zeiten

1. eines Bereitschaftsdienstes außerhalb der regelmäßigen Arbeitszeit,
2. einer Rufbereitschaft,
3. einer tatsächlichen Inanspruchnahme während einer Rufbereitschaft.

(2) Zeiten eines Bereitschaftsdienstes werden entsprechend der durchschnittlich anfallenden tatsächlichen Inanspruchnahme pauschal berücksichtigt. Zeiten einer Rufbereitschaft, die 10 Stunden im Kalendermonat übersteigen, werden zu einem Achtel berücksichtigt. Zeiten einer tatsächlichen Inanspruchnahme während einer Rufbereitschaft werden vollständig berücksichtigt. Zeiten einer Tätigkeit, für die Gebühren nach der Gebührenordnung für Ärzte oder der Gebührenordnung für Zahnärzte berechnet werden können, bleiben unberücksichtigt.“

13. § 52 Absatz 3 wird wie folgt geändert:

    a) In Satz 1 wird das Wort „grundsätzlich“ gestrichen.

    b) Folgender Satz wird angefügt:

       „Die oberste Dienstbehörde kann im Einvernehmen mit dem Bundesministerium des Innern Ausnahmen von den Sätzen 1 und 2 zulassen.“

14. § 53 wird wie folgt geändert:

    a) In Absatz 1 Satz 5 wird nach dem Wort „materiellen“ das Wort „Mehraufwendungen“ und werden nach dem Wort „dieser“ die Wörter „Mehraufwendungen oder“ eingefügt.

    b) Absatz 4 wird wie folgt geändert:

       aa) In Nummer 2 Buchstabe c werden nach dem Wort „hat“ die Wörter „, ungeachtet der zeitlichen Beschränkung nach § 63 Absatz 1 Satz 2 in Verbindung mit § 32 Absatz 4 Satz 1 Nummer 2 Buchstabe b des Einkommensteuergesetzes“ eingefügt.

       bb) In Nummer 3 wird der Punkt am Ende durch die Wörter „; dies gilt bei gesetzlicher oder sittlicher Verpflichtung zur Unterhaltsgewährung nicht, wenn für den Unterhalt der aufgenommenen Person Mittel zur Verfügung stehen, die den in § 8 Absatz 1 Nummer 1 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch genannten Monatsbetrag übersteigen.“ ersetzt.

15. In § 55 Absatz 3 Satz 2 wird das Wort „und“ durch ein Komma und der Punkt am Ende durch die Wörter „sowie der Zulagen und Vergütungen, deren jeweilige besondere Voraussetzungen auch bei Verwendung im Ausland vorliegen.“ ersetzt.

16. Nach § 56 wird folgender § 57 eingefügt:

„§ 57

Auslandsverpflichtungsprämie

(1) Werden bei besonderen Verwendungen im Rahmen der polizeilichen Zusammenarbeit innerhalb eines Staates, die der höchsten Stufe des Auslandsverwendungszuschlags zugeordnet sind, auf Grund des Zusammentreffens von Zahlungen von dritter Seite und Ansprüchen nach deutschem Recht für materielle Mehraufwendungen und immaterielle Belastungen sowie für Reisekosten unterschiedliche auslandsbezogene Gesamtleistungen gewährt, kann bei einer Verpflichtung zu einer Verwendung mit mindestens sechs Monaten Dauer (Mindestverpflichtungszeit) in der Verwendung mit der niedrigeren auslandsbezogenen Gesamtleistung eine Prämie gewährt werden. Der Höchstbetrag der Prämie entspricht dem Unterschiedsbetrag zur höheren auslandsbezogenen Gesamtleistung im auf die Verpflichtung folgenden Verwendungszeitraum. Für die Mindestverpflichtungszeit sind frühere Verwendungen nach Satz 1 zu berücksichtigen.

(2) Für die Zahlung der Prämie gilt § 56 Absatz 2 Satz 6 und 7 entsprechend. Die Prämie darf nur gezahlt werden, wenn während der Mindestverpflichtungszeit an insgesamt mindestens 150 Tagen Anspruch auf Auslandsverwendungszuschlag der höchsten Stufe bestand. Wird dieser Zeitraum aus Gründen nicht erreicht, die vom Beamten nicht zu vertreten sind, gilt § 3 Absatz 3 entsprechend.“

17. § 72 wird wie folgt gefasst:

„§ 72

Übergangsregelung für die nachträgliche Anerkennung von Kinderbetreuungs- und Pflegezeiten

Bei einer ersten Ernennung mit Anspruch auf Dienstbezüge im Anwendungsbereich dieses Gesetzes in der Zeit vom 1. Juli 2009 bis zum … [einsetzen: Datum des Tages vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes nach Artikel 14 Absatz 1] ist unter Berücksichtigung von Kinderbetreuungs- und Pflegezeiten nach § 28 Absatz 1 Satz 2 auf Antrag die Stufe neu festzusetzen. Der Antrag kann bis zum Ablauf des 31. Dezember 2012 gestellt werden. Die neue Stufenfestsetzung gilt ab dem 1. … [einsetzen: Monat und Jahr des Inkrafttretens dieses Gesetzes nach Artikel 14 Absatz 1].“

18. § 74 wird wie folgt gefasst:

„§ 74

Übergangsregelung zum Familienzuschlag

Beamten, Richtern und Soldaten, die eine andere Person als ihr Kind nicht nur vorübergehend in ihre Wohnung aufgenommen haben und ihr Unterhalt gewähren, weil sie gesetzlich oder sittlich dazu verpflichtet sind, und hierfür den Familienzuschlag der Stufe 1 nach § 40 Absatz 1 Nummer 4 in der bis zum … [einsetzen: Datum des Tages vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes nach Artikel 14 Absatz 1] geltenden Fassung erhalten haben, wird der Familienzuschlag der Stufe 1 weitergewährt, solange die Tatbestandsvoraussetzungen des § 40 Absatz 1 Nummer 4 in der bis zum … [einsetzen: Datum des Tages vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes nach Artikel 14 Absatz 1] geltenden Fassung vorliegen, längstens bis zum 31. Dezember 2015.“

19. § 82 wird wie folgt gefasst:

„§ 82

Übergangsregelung für ehemalige Soldaten

(1) Bei der Anerkennung von Erfahrungszeiten nach § 28 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 gilt bei ehemaligen Be-

rufssoldaten und bei ehemaligen Soldaten auf Zeit, deren Dienstverhältnis als Berufssoldat oder Soldat auf Zeit vor dem 1. Juli 2009 begonnen hat, diejenige Stufe als im Soldatenverhältnis erreicht, die sich bei entsprechender Anwendung von § 27 Absatz 2 Satz 1 und 2 sowie Absatz 3 und 4 auf die gesamte Dienstzeit ergibt. Im Übrigen bleibt § 28 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 unberührt.

(2) Absatz 1 gilt auch für ehemalige Berufssoldaten und ehemalige Soldaten auf Zeit, die in der Zeit vom 1. Juli 2009 bis zum … [einsetzen: Datum des Tages vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes nach Artikel 14 Absatz 1] zu Beamten ernannt worden sind, es sei denn, die bei der Ernennung erfolgte Anerkennung der Dienstzeit ist günstiger. Eine neue Stufenfestsetzung gilt mit Wirkung vom 1. … [einsetzen: Monat und Jahr des Inkrafttretens dieses Gesetzes nach Artikel 14 Absatz 1]. Ist die Stufe nach Absatz 1 nicht günstiger als eine bei der Ernennung vor dem … [einsetzen: Datum des Tages des Inkrafttretens dieses Gesetzes nach Artikel 14 Absatz 1] festgesetzte Überleitungsstufe, ist das Grundgehalt nach Anlage 1 des Besoldungsüberleitungsgesetzes zu zahlen; für den Aufstieg in die der Überleitungsstufe dazugehörige Stufe ist § 3 Absatz 2 des Besoldungsüberleitungsgesetzes entsprechend anzuwenden. § 76 Satz 2 und 3 findet keine Anwendung."

20. Nach § 83 wird folgender § 83a eingefügt:

„§ 83a

Übergangsregelung für die Besoldung bei Verleihung eines anderen Amtes oder bei Wechsel in den Dienst des Bundes

(1) Der Anspruch nach § 19a Satz 2 besteht ab dem 1. … [einsetzen: Monat und Jahr des Inkrafttretens dieses Gesetzes nach Artikel 14 Absatz 1] auch für Wechsel in der Zeit vom 1. Juli 2009 bis zum … [einsetzen: Datum des Tages vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes nach Artikel 14 Absatz 1].

(2) Für Beamte, Richter und Soldaten, die in der Zeit vom 1. Juli 2009 bis zum … [einsetzen: Datum des Tages vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes nach Artikel 14 Absatz 1] auf Grund einer Versetzung, einer Übernahme oder eines Übertritts in den Dienst des Bundes gewechselt sind, ist § 19b mit der Maßgabe anzuwenden, dass eine Ausgleichszulage ab dem 1. … [einsetzen: Monat und Jahr des Inkrafttretens dieses Gesetzes nach Artikel 14 Absatz 1] gewährt wird. Sie wird in der Höhe gewährt, die sich am … [einsetzen: Datum des Tages des Inkrafttretens dieses Gesetzes nach Artikel 14 Absatz 1] ergäbe, wenn die Zulage bereits seit dem Wechsel in den Dienst des Bundes zugestanden hätte."

21. Dem § 85a Absatz 4 wird folgender Satz angefügt:

„Im Fall des Satzes 1 Nummer 2 ist nur der Betrag zurückzuzahlen, der jeweils auf einen vollen Kalendermonat der Beurlaubung entfällt."

22. Anlage I (Bundesbesoldungsordnungen A und B) wird wie folgt geändert:

a) Vorbemerkung Nummer 2 Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Die Angabe „Forschungsanstalt der Bundeswehr für Wasserschall und Geophysik" wird gestrichen.

bb) Nach der Angabe „Umweltbundesamt" wird die Angabe „Wehrtechnische Dienststelle für Schiffe und Marinewaffen, Maritime Technologie und Forschung" eingefügt.

cc) Die Angabe „Wehrwissenschaftliches Institut für Werk-, Explosiv- und Betriebsstoffe" wird durch die Angabe „Wehrwissenschaftliches Institut für Werk- und Betriebsstoffe" ersetzt.

b) Vorbemerkung Nummer 4 wird wie folgt geändert:

aa) In der Überschrift werden die Wörter „Außen- und Geländedienst" durch das Wort „Außendienst" ersetzt.

bb) In Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter „Außen- und Geländedienst" durch das Wort „Außendienst" ersetzt.

c) Vorbemerkung Nummer 5 wird wie folgt geändert:

aa) In der Überschrift werden die Wörter „Radarführungs- und Tiefflugüberwachungsdienstes" durch das Wort „Einsatzführungsdienstes" ersetzt.

bb) In Absatz 1 Buchstabe b werden die Wörter „Radarführungsdienstes sowie des Tiefflugüberwachungsdienstes" durch das Wort „Einsatzführungsdienstes" ersetzt.

d) Vorbemerkung Nummer 5a wird wie folgt gefasst:

„5a. Zulage für Beamte und Soldaten im militärischen Flugsicherungsbetriebsdienst, Einsatzführungsdienst und Geoinformationsdienst der Bundeswehr

(1) Beamte und Soldaten, die im militärischen Flugsicherungsbetriebsdienst, im Einsatzführungsdienst und im Geoinformationsdienst der Bundeswehr verwendet werden

1. als Flugsicherungskontrollpersonal in
   a) Flugsicherungssektoren,
   b) Flugsicherungsstellen,
   c) einer Lehrtätigkeit an einer Schule,
2. als Flugdatenbearbeitungspersonal in Flugsicherungssektoren,
3. als Flugberatungspersonal in
   a) Flugsicherungsstellen,
   b) zentralen Stellen des Flugberatungsdienstes,
   c) einer Lehrtätigkeit an einer Schule,
4. als Betriebspersonal des Einsatzführungsdienstes
   a) mit erfolgreich abgeschlossenem Lehrgang Radarleitung/Einsatzführungsoffizier
      aa) mit Radarleit-Jagdlizenz,
      bb) ohne Radarleit-Jagdlizenz,

b) ohne Lehrgang Radarleitung/Einsatzführungsoffizier

aa) im Einsatzdienst in Luftverteidigungsanlagen,

bb) in einer Lehrtätigkeit im Einsatzführungsdienst (Einsatzführungsausbildungsinspektion),

5. in Stabs-, Fach- und Truppenführerfunktionen, nicht jedoch bei einer obersten Bundesbehörde, sowie als Ausbildungspersonal der militärischen Flugsicherung oder des Einsatzführungsdienstes,

6. im Flugwetterberatungsdienst oder im Wetterbeobachtungsdienst auf Flugplätzen mit Flugbetrieb der Bundeswehr oder in den zentralen Geoinformationsberatungsstellen,

erhalten eine Stellenzulage nach Anlage IX.

(2) Die Stellenzulage wird neben einer Stellenzulage nach Nummer 6, 8, 9 oder 9a nur gewährt, soweit sie diese übersteigt.

(3) Die allgemeinen Verwaltungsvorschriften erlässt das Bundesministerium der Verteidigung im Einvernehmen mit dem Bundesministerium des Innern.“

e) Vorbemerkung Nummer 6 wird wie folgt geändert:

aa) In der Überschrift werden die Wörter „als fliegendes Personal“ durch die Wörter „in fliegerischer Verwendung“ ersetzt.

bb) Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:

aaa) In dem Satzteil vor Buchstabe a werden die Wörter „der Besoldungsgruppen A 5 bis A 16“ durch die Wörter „in Besoldungsgruppen der Bundesbesoldungsordnung A“ ersetzt.

bbb) Nach Buchstabe b wird folgender Buchstabe c eingefügt:

„c) als Steuerer mit der Erlaubnis und Berechtigung zum Führen und Bedienen unbemannter Luftfahrtgeräte, die nach Instrumentenflugregeln geführt und bedient werden müssen,“.

ccc) Der bisherige Buchstabe c wird Buchstabe d.

cc) In Absatz 2 Satz 3 wird das Wort „von“ durch das Wort „vom“ ersetzt.

dd) Absatz 4 wird wie folgt gefasst:

„(4) Die Stellenzulage ist für Soldaten und Beamte nach Absatz 1 Satz 1

a) Buchstabe a in Höhe von 235,83 Euro,

b) Buchstabe b in Höhe von 188,67 Euro,

c) Buchstabe c in Höhe von 165,00 Euro,

d) Buchstabe d in Höhe von 150,93 Euro

ruhegehaltfähig, wenn sie mindestens fünf Jahre bezogen worden ist oder das Dienstverhältnis durch Tod oder Dienstunfähigkeit infolge eines durch die Verwendung erlittenen Dienstunfalls oder einer durch die Besonderheiten dieser Verwendung bedingten gesundheitlichen Schädigung beendet worden ist.“

ee) In Absatz 5 Satz 1 und 2 wird jeweils nach der Angabe „Nummer 8“ die Angabe „oder 8a“ eingefügt.

f) Vorbemerkung Nummer 9 Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Die Polizeivollzugsbeamten des Bundes und der Länder, die Beamten des Steuerfahndungsdienstes, die Soldaten der Feldjägertruppe und die Beamten der Zollverwaltung, die in der Grenzabfertigung oder in einem Bereich verwendet werden, in dem gemäß Bestimmung des Bundesministeriums der Finanzen typischerweise vollzugspolizeilich geprägte Tätigkeiten wahrgenommen werden, oder die mit vollzugspolizeilichen Aufgaben betraut sind, erhalten eine Stellenzulage nach Anlage IX, soweit ihnen Dienstbezüge nach der Bundesbesoldungsordnung A zustehen. Die Zulage erhalten unter den gleichen Voraussetzungen auch Beamte auf Widerruf im Vorbereitungsdienst.“

g) Vorbemerkung Nummer 9a wird wie folgt geändert:

aa) Absatz 1 Buchstabe a und b wird wie folgt gefasst:

„a) als Besatzungsangehörige eines in Dienst gestellten seegehenden Schiffes oder Bootes der Marine oder im Dienst von Seestreitkräften verwendet werden,

b) als Besatzungsangehörige eines in Dienst gestellten U-Bootes der Marine oder im Dienst von Seestreitkräften verwendet werden,“.

bb) In Absatz 2 Buchstabe a werden die Wörter „an Bord“ durch die Wörter „als Besatzungsangehörige“ ersetzt.

h) In Vorbemerkung Nummer 30 Absatz 2 werden die Wörter „oder der bei der Deutschen Bundesbank gewährten Bankzulage“ gestrichen.

i) Die Gliederungseinheit „Besoldungsgruppe A 10“ wird wie folgt geändert:

aa) In der Überschrift wird die Angabe „*)“ gestrichen.

bb) Die Fußnote 1 wird wie folgt gefasst:

„1) Auch als Eingangsamt (siehe § 23 Absatz 2).“

cc) Die Fußnote * wird aufgehoben.

j) Die Gliederungseinheit „Besoldungsgruppe A 16“ wird wie folgt geändert:

aa) Nach der Angabe „Direktor einer Wehrtechnischen Dienststelle6)“ wird die Angabe „Direktor eines Prüfungsamtes des Bundes15)“ eingefügt.

bb) Folgende Fußnote 15 wird angefügt:

„[15]) Soweit nicht in der Besoldungsgruppe B 2.“

k) Die Gliederungseinheit „Besoldungsgruppe B 2“ wird wie folgt geändert:

aa) Nach der Angabe „Direktor beim Bundesamt für Wehrtechnik und Beschaffung“ wird die Angabe „– als Leiter des Leitungsstabes, des Zentralcontrollings, eines bedeutenden Projektes oder eines bedeutenden Servicebereiches –“ gestrichen.

bb) Der Angabe „Direktor eines Prüfungsamtes des Bundes“ wird die Angabe „[11])“ angefügt.

cc) Folgende Fußnote 11 wird angefügt:

„[11]) Soweit nicht in der Besoldungsgruppe A 16.“

l) Die Gliederungseinheit „Besoldungsgruppe B 3“ wird wie folgt geändert:

aa) Die Angabe

„Direktor bei der Bundesanstalt Die Deutsche Bibliothek
– als der ständige Vertreter des Generaldirektors der Bundesanstalt Die Deutsche Bibliothek bei der Deutschen Bibliothek in Frankfurt am Main –
– als der ständige Vertreter des Generaldirektors der Bundesanstalt Die Deutsche Bibliothek bei der Deutschen Bücherei in Leipzig –“

wird durch die Angabe

„Direktor bei der Deutschen Nationalbibliothek
– als der ständige Vertreter des Generaldirektors der Deutschen Nationalbibliothek in Frankfurt am Main –
– als der ständige Vertreter des Generaldirektors der Deutschen Nationalbibliothek in Leipzig –“

ersetzt.

bb) Die Angaben „Direktor der Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung“ und „Direktor des Deutschen Instituts für medizinische Dokumentation und Information“ werden gestrichen.

cc) Nach der Angabe

„Direktor und Professor
– als Leiter einer wissenschaftlichen Forschungseinrichtung –[6])“

wird die Angabe

„– als Mitglied des Präsidiums der Bundesanstalt für Materialforschung und -prüfung –
– als Mitglied des Präsidiums der Physikalisch-Technischen Bundesanstalt –“

eingefügt.

dd) Die Angabe „Direktor und Professor der Forschungsanstalt der Bundeswehr für Wasserschall und Geophysik“ wird gestrichen.

ee) Die Angabe „Direktor und Professor des Wehrwissenschaftlichen Instituts für Werk-, Explosiv- und Betriebsstoffe“ wird durch die Angabe

„Direktor und Professor des Wehrwissenschaftlichen Instituts für Werk- und Betriebsstoffe“

ersetzt.

m) Die Gliederungseinheit „Besoldungsgruppe B 4“ wird wie folgt geändert:

aa) Nach der Angabe

„Direktor bei einem Regionalträger der gesetzlichen Rentenversicherung
– als stellvertretender Geschäftsführer oder Mitglied der Geschäftsführung, wenn der Erste Direktor in Besoldungsgruppe B 5 eingestuft ist –“

werden folgende Angaben eingefügt:

„Direktor der Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung
Direktor des Deutschen Instituts für Medizinische Dokumentation und Information“.

bb) Die Angabe „Präsident des Kraftfahrt-Bundesamtes“ wird gestrichen.

n) In der Gliederungseinheit „Besoldungsgruppe B 5“ wird die Angabe „Präsident und Professor des Johann Heinrich von Thünen-Instituts, Bundesforschungsinstitut für Ländliche Räume, Wald und Fischerei“ gestrichen.

o) Die Gliederungseinheit „Besoldungsgruppe B 6“ wird wie folgt geändert:

aa) Die Angabe „Direktor beim Bundesverfassungsgericht“ wird gestrichen.

bb) Die Angabe „Generaldirektor der Bundesanstalt Die Deutsche Bibliothek“ wird durch die Angabe „Generaldirektor der Deutschen Nationalbibliothek“ ersetzt.

cc) Nach der Angabe „Oberdirektor bei der Zentrale der Bundesagentur für Arbeit[10])“ wird die Angabe „Präsident der Bundesakademie für öffentliche Verwaltung“ eingefügt.

dd) Nach der Angabe „Präsident des Eisenbahn-Bundesamtes“ wird die Angabe „Präsident des Kraftfahrt-Bundesamtes“ eingefügt.

ee) Die Angabe „Präsident und Professor des Bundesinstituts für Arzneimittel und Medizinprodukte“ wird gestrichen.

ff) Nach der Angabe „Präsident und Professor des Friedrich-Loeffler-Instituts, Bundesforschungsinstitut für Tiergesundheit“ wird die Angabe „Präsident und Professor des Johann Heinrich von Thünen-Instituts, Bundesforschungsinstitut für Ländliche Räume, Wald und Fischerei“ eingefügt.

gg) Die Angaben „Präsident und Professor des Robert Koch-Instituts“ und „Präsident und Professor des Paul-Ehrlich-Instituts“ werden gestrichen.

p) Die Gliederungseinheit „Besoldungsgruppe B 7“ wird wie folgt geändert:

aa) Die Angabe „Präsident der Bundesakademie für öffentliche Verwaltung“ wird gestrichen.

bb) Nach der Angabe „Präsident und Professor der Bundesanstalt für Materialforschung und -prüfung“ werden folgende Angaben eingefügt:

„Präsident und Professor des Bundesinstituts für Arzneimittel und Medizinprodukte

Präsident und Professor des Robert Koch-Instituts
Präsident und Professor des Paul-Ehrlich-Instituts“.

q) In der Gliederungseinheit „Besoldungsgruppe B 9“ wird nach der Angabe „Bundesbankdirektor[2]“ die Angabe „Direktor beim Bundesverfassungsgericht“ eingefügt.

23. Anlage IX wird wie folgt geändert:

a) Die Angaben zu den Bundesbesoldungsordnungen A und B Vorbemerkung Nummer 5a werden wie folgt gefasst:

„Nummer 5a

Absatz 1

Nummer 1

Buchstabe a

Beamte des mittleren Dienstes und Unteroffiziere der Besoldungsgruppen A 5 bis A 9 240,00

Beamte des gehobenen Dienstes und Offiziere der Besoldungsgruppen A 9 bis A 12 sowie Offiziere des militärfachlichen Dienstes der Besoldungsgruppe A 13 265,00

Buchstabe b

Beamte des mittleren Dienstes und Unteroffiziere der Besoldungsgruppen A 5 bis A 9 205,00

Beamte des gehobenen Dienstes und Offiziere der Besoldungsgruppen A 9 bis A 12 sowie Offiziere des militärfachlichen Dienstes der Besoldungsgruppe A 13 230,00

Buchstabe c

Beamte des gehobenen und des höheren Dienstes und Offiziere der Besoldungsgruppen A 9 bis A 12 sowie Offiziere des militärfachlichen Dienstes der Besoldungsgruppe A 13 und Offiziere des Truppendienstes ab Besoldungsgruppe A 13 265,00

Nummer 2 und 3

Beamte des mittleren Dienstes und Unteroffiziere der Besoldungsgruppen A 5 bis A 9 165,00

Beamte des gehobenen Dienstes und Offiziere der Besoldungsgruppen A 9 bis A 12 sowie Offiziere des militärfachlichen Dienstes der Besoldungsgruppe A 13 185,00

Nummer 4

Buchstabe a

Doppelbuchstabe aa 265,00

Doppelbuchstabe bb

Beamte des mittleren und des gehobenen Dienstes und Unteroffiziere der Besoldungsgruppen A 5 bis A 9, Offiziere der Besoldungsgruppen A 9 bis A 12 sowie Offiziere des militärfachlichen Dienstes der Besoldungsgruppe A 13 205,00

Buchstabe b

Beamte des mittleren und des gehobenen Dienstes und Unteroffiziere der Besoldungsgruppen A 5 bis A 9, Offiziere der Besoldungsgruppen A 9 bis A 12 sowie Offiziere des militärfachlichen Dienstes der Besoldungsgruppe A 13 165,00

Nummer 5 und 6

Beamte des mittleren Dienstes und Unteroffiziere der Besoldungsgruppen A 5 bis A 9 105,00

Beamte des gehobenen Dienstes und Offiziere der Besoldungsgruppen A 9 bis A 12 sowie Offiziere des militärfachlichen Dienstes der Besoldungsgruppe A 13 165,00

Beamte des höheren Dienstes und Offiziere des Truppendienstes ab Besoldungsgruppe A 13 230,00“.

b) Die Angaben zu den Bundesbesoldungsordnungen A und B Vorbemerkung Nummer 6 werden wie folgt gefasst:

„Nummer 6

Absatz 1 Satz 1

Buchstabe a 471,66

Buchstabe b 377,33

Buchstabe c 330,00

Buchstabe d 301,86

Absatz 1 Satz 2 600,00“.

Artikel 2
Änderung des Bundesbeamtengesetzes

Das Bundesbeamtengesetz vom 5. Februar 2009 (BGBl. I S. 160), das zuletzt durch Artikel 1 des … [Entwurf eines Gesetzes zur Übertragung ehebezogener Regelungen im öffentlichen Dienstrecht auf Lebenspartnerschaften, Bundestagsdrucksache 17/3972] geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 13 Absatz 2 Nummer 1 wird wie folgt gefasst:

   „1. im Fall des Absatzes 1 Nummer 1 aus der Urkunde oder aus dem Akteninhalt eindeutig hervorgeht, dass die für die Ernennung zuständige Stelle ein bestimmtes Beamtenverhältnis begründen oder ein bestehendes Beamtenverhältnis in ein solches anderer Art umwandeln wollte, für das die sonstigen Voraussetzungen vorliegen, und die oder der Dienstvorgesetzte dies schriftlich festgestellt hat; das Gleiche gilt, wenn die Angabe der Dauer fehlt, die Dauer aber durch Rechtsvorschrift bestimmt ist,“.

2. In § 14 Absatz 2 Satz 2 wird das Wort „Gemeinschaften“ durch das Wort „Union“ ersetzt.

3. In § 17 Absatz 2 bis 5 werden jeweils in dem Satzteil vor Nummer 1 nach dem Wort „Für“ die Wörter „die Zulassung zu den“ eingefügt.

4. § 22 Absatz 4 Nummer 2 wird wie folgt gefasst:

   „2. a) seit der Einstellung in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit oder

   b) seit der letzten Beförderung,

   es sei denn, das bisherige Amt musste nicht regelmäßig durchlaufen werden.“

5. § 27 wird wie folgt geändert:

   a) Absatz 6 wird aufgehoben.

   b) Der bisherige Absatz 7 wird Absatz 6.

6. § 92 Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

   „(1) Beamtinnen und Beamten, die Anspruch auf Besoldung haben, ist auf Antrag Urlaub ohne Besoldung oder Teilzeitbeschäftigung zu bewilligen,

   1. wenn sie

      a) mindestens ein Kind unter 18 Jahren tatsächlich betreuen oder pflegen oder

      b) nach ärztlichem Gutachten eine pflegebedürftige sonstige Angehörige oder einen pflegebedürftigen sonstigen Angehörigen tatsächlich betreuen oder pflegen und

   2. wenn zwingende dienstliche Belange der Bewilligung nicht entgegenstehen.

   Teilzeitbeschäftigung mit weniger als der Hälfte der regelmäßigen Arbeitszeit und Urlaub ohne Besoldung dürfen auch zusammen eine Dauer von 15 Jahren nicht überschreiten. § 91 Absatz 3 Satz 1 gilt entsprechend.“

7. In § 95 Absatz 4 Satz 1 werden nach dem Wort „Teilzeitbeschäftigung“ die Wörter „mit weniger als der Hälfte der regelmäßigen Arbeitszeit“ eingefügt.

8. Dem § 108 wird folgender Absatz 3 angefügt:

   „(3) Die Beihilfebearbeitung sowie die Führung der Beihilfeakte können mit Zustimmung der obersten Dienstbehörde auf eine andere Stelle des Bundes übertragen werden. Dieser Stelle dürfen personenbezogene Daten, einschließlich Gesundheitsangaben, übermittelt werden, soweit deren Kenntnis für die Beihilfebearbeitung erforderlich ist. Die Absätze 1 und 2 sind für diese Stelle anzuwenden.“

9. § 113 Absatz 2 wird wie folgt geändert:

   a) In Satz 3 werden nach dem Wort „zurückzugeben“ die Wörter „oder zu vernichten“ eingefügt.

   b) Folgender Satz wird angefügt:

      „Als Zweck, zu dem die Unterlagen vorgelegt worden sind, gelten auch Verfahren, mit denen Rabatte oder Erstattungen geltend gemacht werden.“

10. Dem § 147 Absatz 2 wird folgender Satz angefügt:

   „Abweichend von Satz 1 werden Beamtinnen und Beamte, die vor dem 12. Februar 2009 in ein Beamtenverhältnis auf Probe berufen worden sind, auf Antrag in ein Beamtenverhältnis auf Lebenszeit berufen, wenn

   1. sie sich in der Probezeit in vollem Umfang bewährt haben und

   2. seit der Berufung in das Beamtenverhältnis auf Probe mindestens drei Jahre vergangen sind.“

Artikel 3

Änderung des Bundespolizeibeamtengesetzes

Nach § 12 des Bundespolizeibeamtengesetzes vom 3. Juni 1976 (BGBl. I S. 1357), das zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 5. Februar 2009 (BGBl. I S. 160, 462) geändert worden ist, wird folgender § 12a eingefügt:

„§ 12a

Erstattung der Kosten einer Fortbildung

(1) Endet das Beamtenverhältnis innerhalb von vier Jahren nach Abschluss einer Fortbildungsmaßnahme, so hat die ehemalige Beamtin oder der ehemalige Beamte die Kosten einer Fortbildung nach Maßgabe der folgenden Absätze zu erstatten, wenn die Fortbildungsmaßnahme insgesamt vier Wochen überschritten hat, die Kosten je Fortbildungstag 500 Euro überstiegen haben und das durch die Fortbildung erworbene Fachwissen außerhalb des bisherigen Tätigkeitsbereichs einsetzbar ist.

(2) Zu erstatten sind die für die Fortbildungsmaßnahme angefallenen Kosten mit Ausnahme der Reisekosten und des Trennungsgeldes. Der Erstattungsbetrag mindert sich für jedes volle Jahr, das die ehemalige Beamtin oder der ehemalige Beamte seit Abschluss der Fortbildungsmaßnahme bei ihrem oder seinem bisherigen Dienstherrn Dienst geleistet hat, um ein Viertel. Der Erstattungsbetrag wird vom bisherigen Dienstherrn durch schriftlichen Bescheid zur Erstattung festgesetzt und einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheids fällig.

(3) Auf die Erstattung kann ganz oder teilweise verzichtet werden, wenn sie eine besondere Härte für die ehemalige Beamtin oder den ehemaligen Beamten bedeuten würde. Dies ist insbesondere anzunehmen bei einer Beendigung des Beamtenverhältnisses wegen Dienstunfähigkeit der ehemaligen Beamtin oder des ehemaligen Beamten, die nicht auf eigenes grobes Verschulden zurückzuführen ist.

(4) Die Entscheidung trifft die oberste Dienstbehörde der ehemaligen Beamtin oder des ehemaligen Beamten.“

Artikel 4
Änderung des Beamtenversorgungsgesetzes

Das Beamtenversorgungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 150), das zuletzt durch Artikel 2 des … [Entwurf eines Gesetzes zur Übertragung ehebezogener Regelungen im öffentlichen Dienstrecht auf Lebenspartnerschaften, Bundestagsdrucksache 17/3972] geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht werden in der Angabe zu § 69b die Wörter „bewilligte Freistellungen und“ gestrichen.
2. In § 2 Nummer 11 wird die Angabe „Absatz 2“ gestrichen.
3. Dem § 5 Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:

   „§ 78 des Bundesbesoldungsgesetzes ist nicht anzuwenden.“
4. § 6 Absatz 1 Satz 4 und 5 wird aufgehoben.
5. In § 8 Absatz 2 werden die Wörter „Satz 3 bis 5“ durch die Angabe „Satz 3“ ersetzt.
6. § 9 Absatz 1 Nummer 1 wird wie folgt gefasst:

   „1. nichtberufsmäßigen Wehrdienst in der Bundeswehr oder der Nationalen Volksarmee der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik oder einen vergleichbaren zivilen Ersatzdienst oder Polizeivollzugsdienst geleistet hat oder“.
7. § 12 wird wie folgt geändert:

   a) In Absatz 1a Satz 1 wird der Punkt am Ende durch die Wörter „, soweit dadurch eine ruhegehaltfähige Gesamtdienstzeit von 40 Jahren nicht überschritten wird.“ ersetzt.

   b) Absatz 5 wird aufgehoben.
8. § 12b Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:

   a) Im ersten Halbsatz werden die Wörter „§§ 11, 66 Absatz 9 und § 67 Absatz 2“ durch die Wörter „§§ 11 und 67 Absatz 2“ ersetzt.

   b) Im zweiten Halbsatz werden die Wörter „nach den §§ 12 und 66 Absatz 9“ durch die Angabe „nach § 12“ ersetzt.
9. § 13 Absatz 1 Satz 3 wird aufgehoben.
10. § 14 Absatz 4 Satz 4 wird aufgehoben.
11. In § 35 Absatz 1 Satz 2 werden nach dem Wort „nach“ die Wörter „§ 30 Absatz 1 und“ eingefügt.
12. § 46 Absatz 2 wird wie folgt geändert:

    a) In Satz 1 werden die Wörter „Verwaltungsträger im Geltungsbereich dieses Gesetzes“ durch die Wörter „Dienstherrn im Bundesgebiet“ ersetzt.

    b) In Satz 2 werden die Wörter „den Verwaltungsträger“ durch die Wörter „einen anderen öffentlich-rechtlichen Dienstherrn im Bundesgebiet“ ersetzt.
13. In § 47 Absatz 3 Nummer 1 werden die Wörter „oder des § 33 Absatz 2 des Beamtenrechtsrahmengesetzes“ gestrichen.
14. § 50f Satz 2 wird wie folgt geändert:

    a) Nummer 2 wird aufgehoben.

    b) Die bisherige Nummer 3 wird Nummer 2 und die Angabe „Nummer 2“ wird durch die Angabe „Nummer 3“ ersetzt.
15. § 62 wird wie folgt geändert:

    a) In Absatz 1 werden die Wörter „oder der die Versorgungsbezüge zahlenden Kasse“ gestrichen.

    b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

       aa) In Satz 1 werden die Wörter „oder der die Versorgungsbezüge zahlenden Kasse“ gestrichen.

       bb) Folgender Satz wird angefügt:

       „Die Regelungsbehörde oder die für das Bezügezahlungsverfahren zuständige Stelle darf diejenigen Daten übermitteln, die für Datenübermittlungen nach § 69 Absatz 1 Nummer 1 und 2 des Zehnten Buches Sozialgesetzbuch oder nach § 151 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch erforderlich sind.“

    c) In Absatz 3 Satz 1 wird nach der Angabe „Absatz 2“ die Angabe „Satz 1“ eingefügt.
16. In § 69a Nummer 1 Satz 1 wird die Angabe „§§ 61, 62“ durch die Angabe „§§ 57, 58, 61, 62“ ersetzt.
17. § 69b wird wie folgt geändert:

    a) In der Überschrift werden die Wörter „bewilligte Freistellungen und“ gestrichen.

    b) Absatz 1 wird aufgehoben.

    c) Die Absatzbezeichnung „(2)“ wird gestrichen.
18. § 69e Absatz 1 wird wie folgt geändert:

    a) In Nummer 1 Satz 1 wird die Angabe „§§ 61, 62“ durch die Angabe „§§ 57, 58, 61, 62“ ersetzt.

    b) Nummer 2 wird wie folgt geändert:

       aa) In Satz 1 werden die Wörter „§ 53 Absatz 1, 2 Nummer 1 bis 3 erste Höchstgrenzenalternative, Absatz 3 bis 10“ durch die Wörter „§ 53 Absatz 1, 2 Nummer 1 bis 3 erste Höchstgrenzenalternative, Absatz 3, 4, 5 Satz 1 und Absatz 6 bis 10“ ersetzt.

       bb) In Satz 5 wird die Angabe „§§ 53 und 54“ durch die Wörter „§ 53 Absatz 1, 2, 5 Satz 1 und Absatz 6 bis 10 sowie § 54“ ersetzt.
19. Dem § 85 wird folgender Absatz 12 angefügt:

    „(12) Die §§ 12a und 12b sind anzuwenden.“

Artikel 5
Änderung des Bundesdisziplinargesetzes

§ 85 des Bundesdisziplinargesetzes vom 9. Juli 2001 (BGBl. I S. 1510), das zuletzt durch Artikel 3 des … [Entwurf eines Gesetzes zur Übertragung ehebezogener Regelungen im öffentlichen Dienstrecht auf Lebenspartnerschaften, Bundestagsdrucksache 17/3972] geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In Absatz 1 Satz 1 wird die Angabe „10“ durch die Angabe „11“ ersetzt.

2. Nach Absatz 10 wird folgender Absatz 11 eingefügt:

   „(11) Die beim Bundesverwaltungsgericht im Jahr 2011 nach bisherigem Recht bestellten Beamtenbeisitzer bleiben bis zur Auflösung des Disziplinarsenats beim Bundesverwaltungsgericht im Amt. Wird die Auslosung weiterer Beamtenbeisitzer erforderlich, erfolgt sie für die Zeit bis zur Auflösung des Disziplinarsenats beim Bundesverwaltungsgericht aus den Listen, die nach § 49 Absatz 1 der Bundesdisziplinarordnung vom 28. November 1952 (BGBl. I S. 749, 761) in der bis zum 31. Dezember 2001 geltenden Fassung für die Jahre 2008 bis 2011 aufgestellt worden sind. Die §§ 51 bis 54 der Bundesdisziplinarordnung bleiben unberührt.“

3. Der bisherige Absatz 11 wird Absatz 12.

Artikel 6
Änderung des Besoldungsüberleitungsgesetzes

Das Besoldungsüberleitungsgesetz vom 5. Februar 2009 (BGBl. I S. 160, 462), das zuletzt durch Artikel 7 des Gesetzes vom 19. November 2010 (BGBl. I S. 1552; 2011 I S. 223) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird wie folgt geändert:
   a) In Absatz 1 Satz 4 werden die Wörter „des § 40 des Bundesbeamtengesetzes“ durch die Wörter „der §§ 40 und 46 des Bundesbeamtengesetzes sowie des § 25 des Soldatengesetzes“ ersetzt.
   b) In Absatz 11 werden die Wörter „§ 27 Abs. 10 Satz 1 des Bundesbesoldungsgesetzes“ durch die Wörter „§ 27 Absatz 5 Satz 1 des Bundesbesoldungsgesetzes in der bis zum 30. Juni 2009 geltenden Fassung“ ersetzt.
2. Dem § 3 Absatz 5 wird folgender Satz angefügt:

   „Die Stufe 8 wird spätestens zu dem Zeitpunkt erreicht, zu dem das Endgrundgehalt nach § 27 Absatz 2 des Bundesbesoldungsgesetzes in der am 30. Juni 2009 geltenden Fassung erreicht worden wäre.“
3. § 6 Absatz 2 Satz 2 wird aufgehoben.

Artikel 7
Änderung des Soldatengesetzes

Das Soldatengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. Mai 2005 (BGBl. I S. 1482), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 28. April 2011 (BGBl. I S. 678) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird die Angabe zu § 96 wie folgt gefasst:

   „§ 96 Übergangsvorschrift aus Anlass des Dienstrechtsneuordnungsgesetzes“.
2. Dem § 30a Absatz 1 werden folgende Sätze angefügt:

   „Soweit Anspruch auf Elternzeit nach § 28 Absatz 7 besteht, kann anstelle von Elternzeit eine Teilzeitbeschäftigung auch im Umfang von weniger als der Hälfte der Rahmendienstzeit bewilligt werden. Der Anspruch auf Elternzeit vermindert sich um die Zeit, in der diese Teilzeitbeschäftigung in Anspruch genommen wird.“
3. § 40 wird wie folgt geändert:
   a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

      „(1) Die Berufung in ein Dienstverhältnis als Soldat auf Zeit ist längstens bis zu einer Dienstzeit von 25 Jahren zulässig, jedoch nicht über das 62. Lebensjahr hinaus. Für Offiziere in den Laufbahnen des Sanitätsdienstes, des Militärmusikdienstes und des Geoinformationsdienstes der Bundeswehr bildet die Vollendung des 65. Lebensjahres die Altersgrenze für ein Dienstverhältnis als Soldat auf Zeit. Wenn dringende dienstliche Gründe dies im Einzelfall erfordern, ist eine Berufung auch im Übrigen über die Altersgrenze des Satzes 1 hinaus zulässig, längstens bis zur Vollendung des 65. Lebensjahres.“
   b) In den Absätzen 2 und 3 wird jeweils das Wort „Zeitdauer“ durch das Wort „Dauer“ ersetzt.
   c) Absatz 4 wird wie folgt geändert:
      aa) Satz 1 wird wie folgt gefasst:

          „Die Dauer der Berufung eines Soldaten, dessen militärische Ausbildung vor dem Beginn einer Elternzeit nach § 28 Absatz 7 bereits mehr als sechs Monate mit einem Studium oder einer Fachausbildung verbunden ist oder war, verlängert sich ohne die Beschränkungen des Absatzes 1 um die Dauer der Elternzeit.“
      bb) In Satz 2 wird das Wort „Zeitdauer“ durch das Wort „Dauer“ ersetzt.
   d) In Absatz 5 Satz 1 wird das Wort „Zeitdauer“ durch das Wort „Dauer“ ersetzt.
   e) Folgender Absatz 8 wird angefügt:

      „(8) Auch ohne Antrag nach Absatz 7 kann bestimmt werden, dass sich die Dienstzeit nicht nach Absatz 4 Satz 1 verlängert, wenn an der Verlängerung ausnahmsweise kein dienstliches Interesse besteht. Die Absicht, von dieser Möglichkeit Gebrauch zu machen, soll bereits im Rahmen der Bearbeitung eines Antrages auf Bewilligung der Elternzeit eröffnet werden. Die Entscheidung ist spätestens mit der Bewilligung der Elternzeit zu treffen. Absatz 7 bleibt im Übrigen unberührt.“
4. § 45a wird wie folgt geändert:
   a) Absatz 1 Satz 2 wird aufgehoben.
   b) Absatz 2 wird aufgehoben.
   c) Die Absätze 3 und 4 werden die Absätze 2 und 3.
5. § 87 Absatz 3 wird aufgehoben.

Artikel 8
Änderung der Personalaktenverordnung Soldaten

Die Personalaktenverordnung Soldaten vom 31. August 1995 (BGBl. I S. 1159), die durch Artikel 15 Absatz 70 des Gesetzes vom 5. Februar 2009 (BGBl. I S. 160, 462) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Dem § 4 wird folgender Absatz 6 angefügt:

   „(6) Die Beihilfebearbeitung und die Führung der Beihilfeakte können mit Zustimmung des Bundesministeriums der Verteidigung auf eine andere Stelle des Bundes übertragen werden. Dieser Stelle dürfen personenbezogene Daten, einschließlich Gesundheitsangaben, übermittelt werden, soweit deren Kenntnis für die Beihilfebearbeitung erforderlich ist. Die Absätze 4 und 5 finden für diese Stelle Anwendung.“

2. § 5 Absatz 3 Satz 3 wird wie folgt gefasst:

   „Soweit diesen Anträgen Unterlagen beigefügt wurden, aus denen die Art einer Erkrankung ersichtlich ist, sind diese zurückzugeben, wenn sie für den Zweck, zu dem sie vorgelegt wurden, nicht mehr benötigt werden; als Zweck, zu dem die Unterlagen vorgelegt sind, gelten auch Verfahren, mit denen Rabatte oder Erstattungen geltend gemacht werden.“

Artikel 9

Änderung des Wehrsoldgesetzes

Das Wehrsoldgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. August 2008 (BGBl. I S. 1718), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 28. April 2011 (BGBl. I S. 678) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 3 Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

   „(2) Soldaten, die von der Teilnahme an der Gemeinschaftsverpflegung befreit sind oder denen die Gemeinschaftsverpflegung nicht bereitgestellt werden kann, erhalten als Verpflegungsgeld für die Tagesverpflegung den Tagessatz des nach der Sozialversicherungsentgeltverordnung festgesetzten Wertes für den Sachbezug Verpflegung; als Verpflegungsgeld für eine Mahlzeit erhalten sie den entsprechenden Teilbetrag.“

2. § 5 Satz 2 wird durch die folgenden Sätze ersetzt:

   „Verzichtet der Soldat zu Beginn seiner Dienstzeit auf die Bereitstellung bestimmter Bekleidungsstücke der Friedenszusatzausstattung, erhält er stattdessen eine einmalige Entschädigung. Die Höhe der Entschädigung orientiert sich an den Beschaffungskosten und wird vom Bundesministerium der Verteidigung durch Verwaltungsvorschrift festgelegt.“

3. Dem § 8f wird folgender Satz angefügt:

   „§ 56 Absatz 3 Satz 1 und 2 des Bundesbesoldungsgesetzes gilt entsprechend.“

4. Anlage 2 wird wie folgt geändert:

   a) In Abschnitt 1 Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter „an Bord“ gestrichen.

   b) In Abschnitt 1 Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 wird das Wort „Seestreitkräfte“ durch das Wort „Marine“ ersetzt.

   c) In Abschnitt 2 Absatz 1 wird das Wort „Seestreitkräfte“ durch die Wörter „Marine oder im Dienst von Seestreitkräften“ ersetzt.

   d) In Abschnitt 3 Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 wird das Wort „Seestreitkräfte“ durch das Wort „Marine“ ersetzt.

Artikel 10

Änderung des Soldatenversorgungsgesetzes

Das Soldatenversorgungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. September 2009 (BGBl. I S. 3054), das zuletzt durch Artikel 7 des … [Entwurf eines Gesetzes zur Übertragung ehebezogener Regelungen im öffentlichen Dienstrecht auf Lebenspartnerschaften, Bundestagsdrucksache 17/3972] geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht werden in der Angabe zum Sechsten Teil Nummer 7 die Wörter „bewilligte Freistellungen oder“ gestrichen.

2. In § 11 Absatz 4 Satz 2 werden nach dem Wort „Bundes“ die Wörter „unter Berücksichtigung des Familienzuschlages bis zur Stufe 1“ eingefügt.

3. In § 14 Nummer 8 wird die Angabe „Absatz 2“ gestrichen.

4. § 23 wird wie folgt geändert:

   a) In Absatz 1a Satz 1 wird der Punkt am Ende durch die Wörter „, soweit dadurch mit Ausnahme der Fälle des § 27 der Höchstruhegehaltssatz im Sinne des § 26 Absatz 1 Satz 1 und Absatz 2 Satz 2 nicht überschritten wird.“ ersetzt.

   b) Absatz 4 wird aufgehoben.

5. § 25 Absatz 1 Satz 3 wird aufgehoben.

6. § 26 Absatz 7 Satz 4 wird aufgehoben.

7. In § 55f Satz 2 Nummer 2 werden die Wörter „§ 4 Absatz 2 Nummer 2 bis 7“ durch die Wörter „§ 4 Absatz 2 Nummer 3 bis 7“ ersetzt.

8. § 60 wird wie folgt geändert:

   a) In Absatz 1 werden die Wörter „oder der die Versorgungsbezüge zahlenden Kasse“ gestrichen.

   b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

      aa) In Satz 1 werden die Wörter „oder der die Versorgungsbezüge zahlenden Kasse“ gestrichen.

      bb) Folgender Satz wird angefügt:

      „Die Regelungsbehörde oder die für das Bezügezahlungsverfahren zuständige Stelle darf diejenigen Daten übermitteln, die für Datenübermittlungen nach § 69 Absatz 1 Nummer 1 und 2 des Zehnten Buches Sozialgesetzbuch oder nach § 151 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch erforderlich sind.“

   c) In Absatz 3 Satz 1 wird nach der Angabe „Absatz 2“ die Angabe „Satz 1“ eingefügt.

9. § 89a wird wie folgt geändert:

   a) In Satz 2 werden die Wörter „und die Stellenzulage nach der Nummer 27 der Vorbemerkungen zu den Besoldungsordnungen A und B des Bundesbesoldungsgesetzes“ gestrichen.

b) Folgender Satz wird angefügt:

„Für die Berechnung der Übergangsgebührnisse nach § 11 und der Ausgleichsbezüge nach § 11a sind die Dienstbezüge mit dem Faktor 0,9951 zu multiplizieren.“

10. In § 94a Nummer 1 Satz 1 wird die Angabe „§§ 59, 60“ durch die Angabe „§§ 55c bis 55e, 59, 60“ ersetzt.

11. Dem § 94b wird folgender Absatz 10 angefügt:

„(10) Die §§ 24a und 24b sind anzuwenden.“

12. § 95 wird wie folgt geändert:

a) In der Überschrift werden die Wörter „bewilligte Freistellungen oder“ gestrichen.

b) Absatz 1 wird aufgehoben.

c) Die Absatzbezeichnung „(2)“ wird gestrichen.

13. § 97 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

a) In Nummer 1 Satz 1 wird die Angabe „§§ 55f“ durch die Angabe „§§ 55c bis 55f“ ersetzt.

b) Nummer 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden die Wörter „§ 53 Absatz 1, 2 Nummer 1 bis 3“ durch die Wörter „§ 53 Absatz 1 Satz 2, Absatz 2 Nummer 1 bis 3“ ersetzt.

bb) In Satz 4 werden die Wörter „§ 53 Absatz 1 Satz 1“ durch die Wörter „§ 53 Absatz 1 Satz 2“ ersetzt.

14. Dem § 100 wird folgender Absatz 3 angefügt:

„(3) Für Empfänger von Übergangsgebührnissen nach § 11 oder Ausgleichsbezügen nach § 11a gilt Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe a entsprechend. Ist der Versorgungsfall ab dem 1. Juli 2009 eingetreten, gilt Absatz 2 Nummer 1 entsprechend.“

Artikel 11

Änderung des Versicherungsaufsichtsgesetzes

In § 12 Absatz 4a Satz 2 des Versicherungsaufsichtsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Dezember 1992 (BGBl. 1993 I S. 2), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 1. März 2011 (BGBl. I S. 288) geändert worden ist, werden die Wörter „mit Vollendung des 65. Lebensjahres“ durch die Wörter „mit Erreichen der gesetzlichen Altersgrenze“ ersetzt.

Artikel 12

Änderung des Dienstrechtsneuordnungsgesetzes

Artikel 2a Nummer 8 des Dienstrechtsneuordnungsgesetzes vom 5. Februar 2009 (BGBl. I S. 160, 462), das zuletzt durch Artikel 12 des Gesetzes vom 19. November 2010 (BGBl. I S. 1552) geändert worden ist, wird aufgehoben.

Artikel 13

Weitere Änderung des Bundesbesoldungsgesetzes

In Anlage I (Bundesbesoldungsordnungen A und B) Vorbemerkung Nummer 6 Absatz 4 des Bundesbesoldungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Juni 2009 (BGBl. I S. 1434), das zuletzt durch Artikel 1 dieses Gesetzes geändert worden ist, werden die Buchstaben a bis d wie folgt gefasst:

„a) Buchstabe a in Höhe von 241,59 Euro,

b) Buchstabe b in Höhe von 193,27 Euro,

c) Buchstabe c in Höhe von 169,03 Euro,

d) Buchstabe d in Höhe von 154,62 Euro“.

Artikel 14

Inkrafttreten

(1) Dieses Gesetz tritt vorbehaltlich der Absätze 2 bis 8 am Tag nach der Verkündung in Kraft.

(2) Artikel 4 Nummer 7 Buchstabe a, Nummer 8, 11, 12 und 18 Buchstabe b, Artikel 9 Nummer 3 sowie Artikel 10 Nummer 4 Buchstabe a und Nummer 13 Buchstabe b treten mit Wirkung vom 12. Februar 2009 in Kraft.

(3) Artikel 4 Nummer 3 sowie Artikel 10 Nummer 9 und 14 treten mit Wirkung vom 1. Juli 2009 in Kraft.

(4) Artikel 10 Nummer 7 tritt mit Wirkung vom 1. September 2009 in Kraft.

(5) Artikel 4 Nummer 1, 2, 4, 5, 7 Buchstabe b, Nummer 9, 10 und 17 sowie Artikel 10 Nummer 1, 3, 4 Buchstabe b, Nummer 5, 6 und 12 treten mit Wirkung vom 25. März 2010 in Kraft.

(6) Artikel 1 Nummer 12 und 21 tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2011 in Kraft.

(7) Artikel 1 Nummer 16 tritt mit Wirkung vom 1. Juni 2011 in Kraft.

(8) Artikel 13 tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2015 in Kraft.

Begründung

A. Allgemeiner Teil

I. Problem und Ziel

Für die vielfältigen und anspruchsvollen Aufgaben des öffentlichen Dienstes des Bundes wird gut ausgebildetes und zum Teil hoch spezialisiertes Personal benötigt. Die Gewinnung geeigneter Fachkräfte für Bereiche mit besonderen Anforderungen unterliegt dabei den Rahmenbedingungen, die für den gesamten Arbeitsmarkt gelten. Zu diesen Bedingungen zählt der demografische Wandel, dessen Auswirkungen auf den Arbeitsmarkt sich in den kommenden Jahren verstärken werden.

Vor diesem Hintergrund haben CDU, CSU und FDP in ihrem Koalitionsvertrag vom 26. Oktober 2009 neben einer Flexibilisierung des Ruhestandseintritts, die für den Beamtenbereich im Bundesbesoldungs- und -versorgungsanpassungsgesetz 2010/2011 vom 19. November 2010 (BGBl. I S. 1552; 2011 I S. 223) durch Übernahme der tariflichen Regelungen zu flexiblen Arbeitszeiten für ältere Beschäftigte umgesetzt worden ist, auch Maßnahmen zum Erhalt der Konkurrenzfähigkeit des Bundes im Hinblick auf den Wettbewerb mit anderen Dienstherren und der Wirtschaft um Nachwuchskräfte vereinbart.

Mit dem Dienstrechtsneuordnungsgesetz vom 5. Februar 2009 (BGBl. I S. 160, 462) ist das Dienstrecht des Bundes umfassend modernisiert worden. Die Attraktivität des öffentlichen Dienstes des Bundes ist gesteigert und seine Wettbewerbsfähigkeit im Vergleich mit anderen Dienstherren und der Wirtschaft gestärkt worden. Der Entwurf setzt dies fort und sieht hierzu im Besoldungsrecht eine gezielte Ergänzung des Dienstrechtsneuordnungsgesetzes vor.

Im Einzelnen sollen folgende besoldungsrechtliche Regelungen getroffen werden:

1. Einführung eines Personalgewinnungszuschlags

   Mit dem neuen Personalgewinnungszuschlag soll es den Bundesbehörden ermöglicht werden, mit einem finanziellen Anreiz auf Personalengpässe zu reagieren und gezielt Fachkräfte zu gewinnen (z. B. Ärztinnen und Ärzte im Sanitätsdienst der Bundeswehr oder IT-Fachkräfte). Innerhalb der gesetzlichen Vorgaben und der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel können die Behörden die Höhe des Zuschlags und die Zahlungsmodalitäten bedarfsgerecht ausgestalten. Der neue Personalgewinnungszuschlag ersetzt und erweitert die bisherigen Sonderzuschläge zur Sicherung der Funktions- und Wettbewerbsfähigkeit (§ 72 BBesG). Unter besonderen Voraussetzungen und in reduziertem Umfang darf ein Zuschlag auch zur Förderung der Mobilität vorhandener Beschäftigter eingesetzt werden.

2. Gewährung einer Ausgleichszulage für Bezügeverringerungen bei Versetzungen in den Bundesdienst

   In einigen Bereichen der Bundesverwaltung werden regelmäßig Besoldungsempfängerinnen und Besoldungsempfänger aus den Ländern eingesetzt. Ein unterschiedliches Besoldungsniveau zwischen den Ländern und dem Bund kann sich negativ auf die Bereitschaft auswirken, in den Bundesdienst zu wechseln. Zur Erleichterung der Personalgewinnung ist eine Ausgleichszulage vorgesehen, die bei Versetzung in den Bundesdienst im Einzelfall auftretende Besoldungsunterschiede ausgleicht. Die Ausgleichszulage vermindert sich bei jeder Erhöhung des Grundgehaltes.

3. Verbesserungen bei der ersten Stufenfestsetzung

   Bei der erstmaligen Einstellung in den Bundesdienst werden künftig generell Zeiten der Kinderbetreuung und der Pflege von Angehörigen wie Erfahrungszeiten berücksichtigt, die vor dem Dienstantritt liegen. Im Rahmen einer Übergangsregelung kann die Anerkennung dieser Zeiten auch von vorhandenen Beamtinnen, Beamten, Soldatinnen und Soldaten beantragt werden.

4. Verbesserung der Vergütung von Sanitätsoffizieren

   Zur Steigerung der Attraktivität des ärztlichen Dienstes in den Bundeswehrkrankenhäusern wird die Vergütung von Bereitschaftsdienst und Rufbereitschaft verbessert. Für diese Dienste soll im Ergebnis eine dem zivilen Gesundheitssystem vergleichbare Vergütung erreicht werden.

Der Gesetzentwurf greift ferner Änderungsbedarf auf, der sich aus der Rechtsprechung sowie auf Grund von Praxiserfordernissen und Hinweisen des Bundesrechnungshofes ergeben hat, und sieht insbesondere Folgendes vor:

- Ermöglichung der Umwandlung eines Beamtenverhältnisses auf Probe in ein Beamtenverhältnis auf Lebenszeit vor Vollendung des 27. Lebensjahres,
- Vereinfachung der Regelungen zum Familienzuschlag,
- Einführung einer Verpflichtungsprämie für polizeiliche Auslandsverwendungen in besonderen Einzelfällen,
- Erweiterung von zwei Stellenzulagen im Bereich der Bundeswehr,
- Neuordnung der Polizeizulage in der Bundesfinanzverwaltung,
- Anpassungen bei einzelnen Ämtern in der Bundesbesoldungsordnung B,
- Einführung einer Rückerstattung der Fortbildungskosten für Polizeivollzugsbeamtinnen und Polizeivollzugsbeamte des Bundes,
- Aufhebung der versorgungsrechtlichen Regelungen zur eingeschränkten Berücksichtigung von Ausbildungs- und Zurechnungszeiten auf Grund von Freistellungen (Quotelung).

Darüber hinaus werden redaktionelle Änderungen und Klarstellungen im Bundesbesoldungs-, Bundesbeamten-, Soldaten- und Besoldungsüberleitungsgesetz sowie im Versorgungsrecht vorgenommen.

II. Alternativen

Keine.

III. Finanzielle Auswirkungen auf die öffentlichen Haushalte

1. Haushaltsausgaben ohne Vollzugsaufwand

Die Kostenwirkungen der einzelnen Regelungen können nur zum Teil berechnet, zu einem anderen Teil wegen fehlender Kenntnis der anspruchsbegründenden Tatsachen nur geschätzt werden. Deshalb sind die Mehrbelastungen nicht genau zu beziffern. Unter Zugrundelegung realistischer Annahmen sind – ohne Berücksichtigung der Ausgaben für den Personalgewinnungszuschlag – Mehrausgaben von etwa 11,9 Mio. Euro zu erwarten.

Im Einzelnen:

Der Personalgewinnungszuschlag wird hinsichtlich des Ob und Wie seines Einsatzes in das Ermessen der Personalstellen gestellt. Gegenüber der bisherigen Regelung (§ 72 BBesG) wird die Obergrenze von 0,1 Prozent der Besoldungsausgaben eines Ressorts um 0,2 Prozentpunkte – dies entspricht insgesamt 22 Mio. Euro – auf 0,3 Prozent erhöht. Die tatsächlichen jährlichen Kosten sind abhängig von der Anzahl, der Höhe sowie den Auszahlungsmodalitäten der gewährten Zuschläge.

Die Höhe der Mehrbelastung durch den Ausgleich von Bezügeverringerungen bei Versetzung in den Bundesdienst hängt maßgeblich von der Anzahl entsprechender Versetzungsfälle ab. Da das Besoldungsniveau im Bund das durchschnittliche Länder-Niveau übersteigt, wird es nur in einer Minderheit von Versetzungen zu Ausgleichszahlungen kommen, die unter Berücksichtigung der zu erwartenden Personalfluktuation einen jährlichen Betrag von rund 0,2 Mio. Euro nicht übersteigen dürften.

Die Kosten für die Verbesserung der Vergütung des ärztlichen Bereitschaftsdienstes und der Rufbereitschaft in Bundeswehrkrankenhäusern belaufen sich auf etwa 6,3 Mio. Euro.

Durch die Verbesserung der Einstiegsbedingungen durch Anerkennung von Kinderbetreuungs- und Pflegezeiten entstehen Kosten von rund 0,2 Mio. Euro.

Die Vereinfachung der besoldungsrechtlichen Regelungen zum Familienzuschlag führt zu Mehrkosten von rund 1 Mio. Euro.

Die Änderung bei den Stellenzulagen im Bereich der Bundeswehr betreffen die Neukonzeption der Vorbemerkung Nummer 5a (Mehrkosten in Höhe von rund 0,7 Mio. Euro) sowie die Erweiterung des berechtigten Personenkreises nach der Vorbemerkung Nummer 6 der Anlage I BBesG (Mehrkosten von rund 0,8 Mio. Euro).

Für die neue Auslandsverpflichtungsprämie entstehen Kosten entsprechend der Anzahl der sich verpflichtenden Beamten. Für den hier in Frage kommenden Anwendungsfall soll das erforderliche Kontingent etwa zur Hälfte mit längerfristigen Verpflichtungen abgedeckt werden. Dies entspricht einem Mehraufwand von rund 1,4 Mio. Euro.

Mit der Neuordnung der Polizeizulage entstehen in der Bundesfinanzverwaltung Mehrkosten von rund 1,3 Mio. Euro.

Die Einführung einer Erstattungsmöglichkeit von Fortbildungskosten im Bundespolizeibeamtengesetz ermöglicht Einnahmen, die jedoch derzeit nicht beziffert oder geschätzt werden können.

Alle Mehrausgaben werden innerhalb der Einzelpläne erwirtschaftet und belasten den Bundeshaushalt nicht zusätzlich.

Eventuell erforderliche Stellenhebungen auf Grund der Neufassung des § 23 BBesG sowie der Neubewertung von Ämtern sind in jedem Fall dauerhaft finanziell und stellenmäßig im Einzelplan auszugleichen.

2. Vollzugsaufwand

Die Änderungen beim Familienzuschlag der Stufe 1 verringern den Prüfaufwand und führen zu Entlastungen bei den Besoldungsstellen, die jedoch nicht beziffert oder geschätzt werden können.

IV. Sonstige Kosten

Der Wirtschaft, insbesondere den mittelständischen Unternehmen, entstehen keine zusätzlichen direkten Kosten.

Die vorgesehenen Regelungen werden keine wesentlichen Änderungen von Angebots- und Nachfragestrukturen zur Folge haben. Auswirkungen auf das Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, und auf Einzelpreise sind nicht zu erwarten. Wesentliche Auswirkungen auf das Fachkräfteangebot für die Wirtschaft sind ebenfalls nicht zu erwarten.

V. Bürokratiekosten

Durch das Gesetz werden keine Informationspflichten für die Wirtschaft neu eingeführt, geändert oder aufgehoben. Für die Verwaltung wird eine zeitlich begrenzte Informationspflicht neu eingeführt: Nach § 72 BBesG (neu) kann die Beamtin oder der Beamte unter bestimmten Voraussetzungen eine neue Festsetzung der Stufe beantragen.

VI. Gesetzgebungskompetenzen

Der Bund hat die ausschließliche Gesetzgebungskompetenz nach Artikel 73 Nummer 8 des Grundgesetzes (GG) für die Rechtsverhältnisse der im Dienst des Bundes und der bundesunmittelbaren Körperschaften des öffentlichen Rechts stehenden Personen sowie nach Artikel 73 Nummer 1 GG für die Regelung der Dienstverhältnisse in den Streitkräften.

Die Gesetzgebungskompetenz für die Änderung des Versicherungsaufsichtsgesetzes folgt aus Artikel 74 Absatz 1 Nummer 11 GG. Eine bundeseinheitliche Regelung ist zur Wahrung der Rechts- und Wirtschaftseinheit im gesamtstaatlichen Interesse erforderlich (Artikel 72 Absatz 2 GG). Mit dem Dienstrechtsneuordnungsgesetz wurden die Regelaltersgrenze und die besonderen Altersgrenzen für die Beamtinnen und Beamten des Bundes angehoben. Die sich hieraus ergebenden Veränderungen des Beihilfeanspruchs werden mit der Änderung des Versicherungsaufsichtsgesetzes für die private Krankenversicherung nachvollzogen.

VII. Gleichstellungspolitische Relevanzprüfung

Die Verbesserungen bei der ersten Stufenfestsetzung durch Berücksichtigung von Zeiten der Kinderbetreuung und Pflege von Angehörigen betreffen überwiegend Frauen. Die Änderungen im Übrigen beziehen sich in gleichem Maße auf Frauen und Männer.

VIII. Rechts- und Verwaltungsvereinfachung

Der Entwurf sieht Rechts- und Verwaltungsvereinfachungen bei der Feststellung des Familienzuschlags vor.

IX. Vereinbarkeit mit dem Recht der Europäischen Union

Der Entwurf ist mit dem Recht der Europäischen Union vereinbar.

X. Auswirkungen auf die nachhaltige Entwicklung

Der Gesetzentwurf berücksichtigt die Grundsätze einer nachhaltigen Entwicklung. Er unterstützt die langfristige Gewinnung qualifizierter Fachkräfte.

XI. Evaluation

Die Regelung des § 43 BBesG (neu) sieht eine Evaluation des Personalgewinnungszuschlags vor.

B. Besonderer Teil

Zu Artikel 1 (Änderung des Bundesbesoldungsgesetzes)

Zu Nummer 1 (Inhaltsverzeichnis)

Zu Buchstabe a (Überschrift)

Redaktionelle Änderung.

Zu Buchstabe b (Überschrift)

Redaktionelle Folgeänderung auf Grund des neuen § 19b.

Zu Buchstabe c (4. Abschnitt)

Folgeänderung auf Grund des veränderten Inhalts des 4. Abschnitts.

Zu Nummer 2 (§ 1)

Redaktionelle Änderung.

Zu Nummer 3 (§§ 19a – neu – und 19b – neu)

Zu § 19a

Satz 1 wird zur Klarstellung um einen Halbsatz ergänzt. Danach sind bei einem Wechsel zwischen der Bundesbesoldungsordnung W und der Bundesbesoldungsordnung A oder B für die Feststellung, ob eine Verringerung des Grundgehaltes vorliegt, auch die nicht als Einmalzahlung gewährten Leistungsbezüge nach § 33 zu berücksichtigen.

Ein Wechsel zwischen dem Beamtenverhältnis und dem Richterverhältnis kann auf Grund der unterschiedlichen Struktur der Bundesbesoldungsordnungen A und R zu Besoldungsverringerungen führen. Satz 2 stellt klar, dass in diesen Fällen das Grundgehalt zu zahlen ist, das bei einem Verbleiben in dem bisherigen Amt zugestanden hätte. Aus diesen Änderungen folgt eine Anpassung der Verweisungen in den Sätzen 4 und 5; im Übrigen enthält Satz 5 eine Klarstellung.

Für Wechsel ab dem 1. Juli 2009 ist § 83a Absatz 1 zu beachten.

Zu § 19b – neu –

Zu Absatz 1

Seit der Neuordnung der Gesetzgebungskompetenzen zwischen Bund und Ländern durch das Gesetz zur Änderung des Grundgesetzes vom 28. August 2006 (BGBl. I S. 2034) gestalten Bund und Länder ihre Beamtenbesoldung jeweils eigenständig. Die Bezüge einer Landesbeamtin oder eines Landesbeamten, die oder der zum Bund versetzt wird, können sich dadurch auch unter Beibehaltung der bisherigen Besoldungsgruppe verringern. Ursächlich hierfür sind sowohl Unterschiede beim Besoldungsniveau zwischen Bund und Ländern als auch Unterschiede bei der Besoldungsstruktur infolge der Umstellung vom früheren System einer Orientierung am Besoldungsdienstalter auf das neue System der Orientierung an Erfahrungszeiten. Diese Strukturänderung, die der Bund mit dem Dienstrechtsneuordnungsgesetz unter Einführung einer neuen Grundgehaltstabelle umgesetzt hat, haben nicht alle Länder vollzogen. Auch soweit die Besoldungsgesetze der Länder den Gehaltsaufstieg bereits an Erfahrungszeiten ausrichten, können sich – je nach Datum des Eintritts in den öffentlichen Dienst oder des Wechsels zum Bund – Unterschiede ergeben. Um Besoldungsverluste bei einem Wechsel in den Bundesdienst zu vermeiden, sieht Absatz 1 eine Ausgleichszulage für entsprechende Konstellationen vor. Für Wechsel ab dem 1. Juli 2009 ist § 83a Absatz 2 zu beachten.

Zu Absatz 2

Nach dieser Regelung sind für die Berechnung der Zulage die jeweiligen individuellen Verhältnisse zum Zeitpunkt des Wechsels maßgeblich. Berücksichtigt werden die in Absatz 1 aufgeführten Gehaltsbestandteile. Dies betrifft das Grundgehalt einschließlich der Amtszulagen, die allgemeine Stellenzulage, die im Bund bereits im Grundgehalt aufgegangen ist, die Leistungsbezüge nach Landesrecht, die dem § 33 entsprechen, sowie vergleichbare Besoldungsbestandteile (z. B. die Strukturzulage nach Artikel 33 des Bayerischen Besoldungsgesetzes). Auch die Sonderzahlung, die beim Bund in die monatlichen Gehaltssätze integriert ist, in einzelnen Ländern jedoch noch als Einmalbetrag am Ende eines Jahres gewährt wird, geht in die Vergleichsberechnung ein. Bei einem Wechsel in ein Amt der Bundesbesoldungsordnung W ist die Zulage nur zu gewähren, wenn der Gesamtbetrag aus Grundgehalt und nicht als Einmalzahlung gewährten Leistungsbezügen niedriger ist als das bisherige Grundgehalt nach Absatz 1.

Die moderate Abbauregelung in Satz 2 (nach erfolgtem Wechsel werden Bezügeverbesserungen, also etwa Stufenaufstiege, Beförderungen oder Besoldungsanpassungen, zu einem Drittel auf die Ausgleichszulage angerechnet) stellt sicher, dass nach dem Wechsel mittelfristig eine Eingliederung in das Bezügeniveau des Bundes erfolgt, ohne zugleich eine wesentliche Teilhabe an Einkommensverbesserungen auszuschließen.

Zu Nummer 4 (§ 23 Absatz 2)

Zu Satz 1

Nach Artikel 2 Nummer 1 des Haushaltsstrukturgesetzes vom 18. Dezember 1975 (BGBl. I S. 3091) war Absatz 2 nur auf den technischen Verwaltungsdienst anzuwenden. Diese Regelung wird nun in Satz 1 übernommen.

Zu Satz 2 – neu –

Zur Unterstützung der Gewinnung von IT-Fachkräften schafft die Regelung die Möglichkeit, Beamtinnen und Be-

amten mit einem Studienabschluss in Informatik, Informationstechnik oder einem anderen Abschluss in einem Studiengang mit überwiegend informationstechnischen Inhalten das Eingangsamt der Besoldungsgruppe A 10 zuzuweisen. Damit wird dem im gehobenen Dienst bestehenden Mangel an IT-Fachkräften Rechnung getragen. Entscheidend für die Bewertung, ob es sich um einen Studiengang handelt, bei dem Inhalte aus den Bereichen der Informatik oder der Informationstechnik überwiegen, ist die Gesamtschau der im Einzelfall belegten Module oder Prüfungsfächer. Diese muss ergeben, dass über die Hälfte der Module oder Prüfungsfächer informationstechnische Inhalte aufweisen.

Zu Satz 3 – neu –

Die Vorschrift ermöglicht es, auch Beamtinnen und Beamten mit entsprechendem Abschluss in nicht von § 6 Absatz 2 der Bundeslaufbahnverordnung erfassten Laufbahnen das Eingangsamt der Besoldungsgruppe A 10 zuzuweisen. Dies betrifft zum Beispiel Techniker und IT-Fachkräfte in der Laufbahn des gehobenen Polizeivollzugsdienstes in der Bundespolizei. Damit wird dem Erfordernis Rechnung getragen, zur Personalgewinnung die Attraktivität der besonderen technischen und informationstechnischen Fachverwendungen zu erhöhen.

Wegen der Einfügung der Regelung des Eingangsamtes der Besoldungsgruppe A 10 für den technischen Dienst in den Gesetzestext kann die Fußnote entfallen.

Zu Nummer 5 (§ 27)

Zu Buchstabe a (Absatz 2 Satz 4)

Nummer 1 verdeutlicht, dass nur solche Versetzungen, Übernahmen und Übertritte gemeint sind, die in den Anwendungsbereich des Bundesbesoldungsgesetzes erfolgen. Nummer 2 und Nummer 3 konkretisieren die Tatbestände, die bisher unter der Formulierung „einer anderen statusrechtlichen Änderung“ zusammengefasst waren.

Zu Buchstabe b (Absatz 4 Satz 1)

Durch die Verweisung können bei Soldatinnen und Soldaten – ebenso wie bei Beamtinnen und Beamten (siehe dazu § 28 Absatz 1 Satz 2 – neu) – Zeiten der Kinderbetreuung und Zeiten der Pflege einer oder eines nahen Angehörigen bei der ersten Stufenfestsetzung wie Erfahrungszeiten anerkannt werden. Dies kann sich für Soldatinnen und Soldaten auswirken, deren erstmalige Ernennung nach dem 21. Lebensjahr und nicht zugleich in einem höheren Dienstgrad erfolgt. In diesen Fällen werden die Stufe und die verbleibende Erfahrungszeit so festgesetzt, als ob die Ernennung um die entsprechenden Zeiten früher erfolgt wäre, also frühestens zum Ersten des Monats, in dem das 21. Lebensjahr vollendet wurde.

Zu Nummer 6 (§ 28)

Zu Buchstabe a (Absatz 1)

Zu Doppelbuchstabe aa (Satz 1 Nummer 1)

Redaktionelle Klarstellung.

Zu Doppelbuchstabe bb (Satz 2 – neu)

Mit dem neu eingefügten Satz 2 wird die bereits bislang vorgesehene Anerkennung vordienstlicher Zeiten der Kinderbetreuung und Pflege naher Angehöriger erweitert. Hierdurch werden die Einstiegsbedingungen insbesondere für Eltern verbessert.

Nach dem bisherigen Recht wurden Kinderbetreuungs- und Pflegezeiten bei der ersten Stufenfestsetzung als Erfahrungszeiten anerkannt, wenn sie im Rahmen eines Dienst- oder Arbeitsverhältnisses in Anspruch genommen wurden. Künftig werden diese Zeiten auch anerkannt und insoweit Erfahrungszeiten gleichgestellt, wenn sie außerhalb einer hauptberuflichen Tätigkeit geleistet werden. Fallen Kinderbetreuungs- und Pflegezeiten während eines Studiums oder einer Berufsausbildung an, können sie in dem Umfang anerkannt werden, in dem sich der angestrebte Abschluss verzögert.

Zu den Doppelbuchstaben cc, ff und gg (Satz 4, 7 und 8)

Redaktionelle Folgeänderungen auf Grund des neuen Satzes 2.

Zu Doppelbuchstabe dd (Satz 5)

Folgeänderung auf Grund des neuen Satz 2. Kinderbetreuungs- und Pflegezeiten, die im Rahmen berücksichtigungsfähiger Zeiten nach Satz 1 Nummer 1 bis 4 sowie Satz 3 erbracht wurden, werden unmittelbar nach Absatz 1 Satz 2 anerkannt.

Zu Doppelbuchstabe ee (Satz 6 – neu)

Die Änderung legt den möglichen Umfang der Anerkennung von zusätzlichen Qualifikationen als Erfahrungszeiten in zeitlicher Hinsicht fest. Die Anwendung der Regelung wird so erleichtert.

Zu Buchstabe b (Absatz 2)

Redaktionelle Folgeänderungen zu Absatz 1 Satz 2.

Zu Buchstabe c (Absatz 3)

Redaktionelle Folgeänderung.

Zu Nummer 7 (§ 38)

Zu Buchstabe a (Absatz 2 Satz 3)

Folgeänderung auf Grund der Änderung in § 27 Absatz 2 Satz 4.

Zu Buchstabe b (Absatz 3 Satz 2)

Redaktionelle Folgeänderung auf Grund des neuen § 28 Absatz 1 Satz 2.

Zu Nummer 8 (§ 40)

Zu Buchstabe a (Absatz 1)

Zu Satz 1 Nummer 3

Es wird redaktionell klargestellt, dass es sich nur um Unterhalt gegenüber dem früheren Ehegatten aus der letzten Ehe handeln kann.

Zu Satz 1 Nummer 4 und Satz 2

Bisher können Besoldungsempfängerinnen und Besoldungsempfänger, die nicht von den Nummern 1 bis 3 erfasst werden, Familienzuschlag der Stufe 1 erhalten, wenn sie eine Person in ihren Haushalt aufgenommen haben. Neben Personen, denen gegenüber eine Verpflichtung zum Unterhalt be-

steht, kann es sich hier um Personen handeln, deren Hilfe aus beruflichen oder gesundheitlichen Gründen erforderlich ist. In der Rechtspraxis erhalten den Zuschlag fast ausschließlich alleinerziehende Eltern, die ihre Kinder in den Haushalt aufgenommen haben. Mit der Neuregelung kann für diesen Hauptanwendungsfall der Verwaltungsaufwand erheblich reduziert werden. Die bisherige Regelung ist verwaltungsaufwendig, da eine Reihe von Feststellungen zu bestehenden Unterhaltsverpflichtungen, zur Höhe tatsächlich gezahlter Unterhaltsleistungen, zu fiktiven Unterhaltsbeträgen sowie zu sonstigen Mitteln zu treffen sind, die für den Unterhalt der aufgenommenen Person zur Verfügung stehen. Diese Feststellungen mussten wegen häufiger Änderungen in den Verhältnissen in kurzen Abständen wiederholt werden. In der Anwendung kam es zu einer hohen Fehlerquote. Zudem konnten geringfügige Änderungen beim monatlichen Barunterhalt zum Wegfall des Familienzuschlages der Stufe 1 führen. Einzige Tatbestandsvoraussetzung soll deshalb insoweit künftig der Kindergeldbezug sein, an den auch der Familienzuschlag der Stufe 2 gekoppelt ist.

Zu den Buchstaben b und c
(Absatz 2 Satz 2 und Absatz 3 Satz 2)

Die Änderungen stellen klar, dass Besoldungsempfängerinnen oder Besoldungsempfänger in eingetragenen Lebenspartnerschaften Familienzuschlag für die Kinder ihrer eingetragenen Lebenspartner in den Fällen erhalten, in denen vergleichbare Besoldungsempfängerinnen und Besoldungsempfänger Familienzuschlag für ihre Stiefkinder erhalten.

Zu Nummer 9 (4. Abschnitt)

Redaktionelle Anpassung der Überschrift an den Inhalt des 4. Abschnitts.

Zu Nummer 10 (§ 43 – neu)

Zur Unterstützung der Gewinnung von Fachkräften bei Bewerbermangel führt die Vorschrift in Weiterentwicklung der bisher in § 72 geregelten Sonderzuschläge zur Sicherung der Funktions- und Wettbewerbsfähigkeit des öffentlichen Dienstes einen Personalgewinnungszuschlag als besoldungsrechtliches Instrument eigener Art ohne alimentativen Charakter ein. Gegenüber der bisherigen Regelung werden die Anwendungsvoraussetzungen vereinfacht. Gleichzeitig werden der Anwendungsbereich auf die Ämter der Bundesbesoldungsordnung B erweitert, der Höchstsatz des Zuschlags erheblich angehoben und die Auszahlungsmodalitäten flexibilisiert. Darüber hinaus wird die Möglichkeit eröffnet, den Zuschlag zur Unterstützung der Mobilität vorhandener Beschäftigter zu verwenden. Wie im bisher geltenden Recht verdeutlicht eine Begrenzung der Haushaltsmittel den Ausnahmecharakter der Vorschrift.

Zu Absatz 1

Die Regelung eröffnet die Möglichkeit, Beamten und Soldaten einen nicht ruhegehaltfähigen Personalgewinnungszuschlag zu gewähren, wenn ein Dienstposten andernfalls nicht anforderungsgerecht zu besetzen ist.

Auf die überwiegend unbestimmten Rechtsbegriffe im bisherigen § 72 Absatz 1 wird zur Erleichterung der Anwendbarkeit der Vorschrift verzichtet. Im Gegenzug legt Absatz 5 zur Lenkung und Begrenzung des weiten behördlichen Ermessens die Kriterien fest, die bei der Entscheidung über die Gewährung des Zuschlags, seine Höhe und den Gewährungszeitraum zu berücksichtigen sind.

Mit Satz 2 wird die Gewährung von Zuschlägen an in den Dienst des Bundes versetzte Landes- oder Kommunalbeamte eingeschränkt. Zu den in Absatz 5 aufgeführten Ermessenskriterien muss ein über das allgemeine Interesse des neuen Dienstherrn (§ 2 des Bundesbeamtengesetzes – BBG) an der Versetzung hinausgehendes dringendes Bundesinteresse hinzukommen, das – auch unter Berücksichtigung der Belange des bisherigen Dienstherrn – die Personalgewinnung rechtfertigt.

Zu Absatz 2

Satz 1 legt fest, dass der Personalgewinnungszuschlag zunächst höchstens für vier Jahre gewährt werden darf. Anders als im bisherigen § 72 wird auf eine starre gesetzliche Regelung der Bezugsdauer verzichtet. Dies ermöglicht es, die Bezugsdauer entsprechend dem jeweiligen Personalgewinnungsinteresse festzusetzen. Im Regelfall wird der Zuschlag – wie bisher – monatlich zusammen mit den übrigen Dienstbezügen gezahlt. Um die Anreizwirkung des Zuschlags in bestimmten Konkurrenzsituationen erhöhen zu können, ist aber auch eine Zahlung des Zuschlags als Einmalzahlung möglich (Personalgewinnungsprämie). Nach Satz 2 kann die Einmalzahlung auch in Teilbeträge aufgeteilt werden. Dies verschafft den Behörden größtmögliche Flexibilität bei der Gewährung des Zuschlags.

Wie im bisherigen § 72 ist eine einmalige Wiedergewährung möglich, wenn die Voraussetzungen für die Gewährung wieder oder noch vorliegen. Von der Regelung des bisherigen § 72 Absatz 2 Satz 3 zweiter Teilsatz, wonach der Zuschlag bei Beförderung wegfallen kann, wird abgesehen, um den Leistungsgrundsatz zu stärken.

Satz 4 eröffnet dem Dienstherrn die Möglichkeit, den Personalgewinnungszuschlag – unter Ausschluss der Wiedergewährungsmöglichkeit – für einen Zeitraum von höchstens 72 Monaten zu gewähren und damit die Anreizwirkung des Zuschlags erheblich zu steigern. Von dieser Möglichkeit soll nur Gebrauch gemacht werden, wenn auch unter Ausschöpfung der Höchstdauer nach Satz 1 und der betragsmäßigen Höchstgrenze nach Absatz 3 eine anforderungsgerechte Besetzung des Dienstpostens nicht möglich war.

Satz 5 bestimmt, dass die Höhe des Zuschlags sowie Beginn und Ende des Gewährungszeitraums festzusetzen sind. Mit der Festsetzung der Bezugsdauer legt die Behörde fest, für welchen kalendermäßig bestimmten Zeitraum der Zuschlag – vorbehaltlich eines zeitweiligen oder endgültigen Wegfalls nach Absatz 6 – höchstens gezahlt wird. Die Festsetzung des Gewährungszeitraums ist auch für die in Absatz 7 geregelte Rückzahlungsverpflichtung von Bedeutung.

Zu Absatz 3

Die Vorschrift regelt den Anwendungsbereich und den Höchstbetrag des Zuschlags.

Der Anwendungsbereich der Norm erfasst Beamte und Soldaten in Ämtern der Bundesbesoldungsordnungen A, B und R sowie der Besoldungsgruppe W 1. Mit der Aufnahme der Bundesbesoldungsordnung B wird die Möglichkeit eröffnet, in Einzelfällen die Gewinnung externer Führungs-

kräfte mit besonderen Qualifikationen für bedeutende Dienstposten zu unterstützen. Eine Einbeziehung der Besoldungsgruppen W 2 und W 3 ist im Hinblick auf die für sie nach § 33 Absatz 1 Satz 1 bereits möglichen Leistungsbezüge aus Anlass von Berufungsverhandlungen nicht geboten.

Satz 1 Nummer 1 bestimmt, dass der Zuschlag für die Ämter mit aufsteigenden Gehältern monatlich 20 Prozent des Anfangsgrundgehaltes nicht übersteigen darf. Diese Höchstgrenze gilt für alle Auszahlungsvarianten, für die monatliche Zahlweise wie auch für die Einmalzahlung oder die Zahlung in Teilbeträgen. Der Gesamtbetrag der Einmalzahlung ergibt sich aus der Multiplikation der Anzahl der Monate, für die der Zuschlag festgesetzt wird, mit dem festgesetzten monatlichen Betrag. Bei einer Gewährung für die in Absatz 2 geregelte Höchstdauer von vier Jahren kann der Zuschlag in beiden Auszahlungsvarianten also insgesamt bis zum 9,6-Fachen des Anfangsgrundgehaltes, bei Gewährung für sechs Jahre das 14,4fache des Anfangsgrundgehaltes betragen. Dies stellt eine deutliche Steigerung gegenüber dem bisherigen § 72 dar, der den Zuschlag auf das 3,6fache des Anfangsgrundgehaltes beschränkte. Die Neuregelung trägt der Zuspitzung der Bedarfslage in einigen Bereichen Rechnung und verbessert die Anreizwirkung des Zuschlags deutlich.

Die in Satz 1 Nummer 2 vorgesehene Abstufung des Höchstbetrags für Besoldungsempfängerinnen und Besoldungsempfänger mit Festgehältern trägt dem Besoldungsgefüge Rechnung.

Satz 2 stellt klar, dass der Zuschlag nicht an allgemeinen Besoldungsanpassungen nach § 14 teilnimmt.

Zu Absatz 4

Der Zuschlag kann zur Unterstützung der Besetzung eines Dienstpostens in einem um die Hälfte verminderten Umfang auch an Besoldungsempfängerinnen und Besoldungsempfänger gewährt werden, die bereits in einem Dienstverhältnis zum Bund stehen. Als zusätzlicher finanzieller Anreiz kann der Zuschlag damit zu einem flexibleren Personaleinsatz und zur Erhöhung der Mobilität beitragen, indem er als besoldungsrechtliches Instrument eigener Art die allgemeinen beamtenrechtlichen Instrumente zur Besetzung vakanter Dienstposten (Abordnung, Versetzung und Umsetzung) flankiert.

Die Regelung in Satz 3 stellt sicher, dass der Zuschlag nur gewährt wird, wenn zwischen der Wohnung und dem neuen Dienstort mindestens eine Entfernung von 30 Kilometern liegt. Honoriert werden können damit nur Dienstpostenwechsel, die mit einer solchen Ortsveränderung verbunden sind.

Zu Absatz 5

Die Regelung konkretisiert die bei der Ermessensentscheidung über die Gewährung und die Höhe des Zuschlags sowie den Gewährungszeitraum zu berücksichtigenden Belange.

Zu Absatz 6

Die Vorschrift regelt die Voraussetzungen, unter denen der Zuschlag wegfällt. Grundsätzlich wird der Zuschlag nur gewährt, wenn der Dienstposten auch wahrgenommen wird. Nicht nur kurzfristige Abwesenheiten wegen eines Sonderurlaubs ohne Fortzahlung der Bezüge oder wegen einer Krankheit führen deshalb in Anlehnung an die ebenfalls zeitlich begrenzte Weitergewährung von Erschwerniszulagen (vgl. § 19 der Erschwerniszulagenverordnung) zum Entfallen des Anspruchs.

Satz 2 ermöglicht es den Behörden in besonders gelagerten Fällen bei Wechsel eines Dienstpostens aus dienstlichen Gründen, die der Beamte oder Soldat nicht zu vertreten hat, aus Billigkeitsgründen den Zuschlag weiter zu gewähren.

Zu Absatz 7

Die Vorschrift bestimmt, dass der als Einmalzahlung gewährte Zuschlag in den Fällen anteilig zurückzuzahlen ist, die nach Absatz 6 zu einem Erlöschen des Anspruchs führen. Da die Zahlung in Teilbeträgen nur eine Form der Einmalzahlung darstellt (vgl. Absatz 2 Satz 2), besteht auch für sie die Pflicht zur anteiligen Rückzahlung bei Erlöschen des Anspruchs. Neben dem Wegfall des Anspruchs auf noch nicht fällige Teilbeträge bemisst sich in diesen Fällen die anteilige Rückzahlung des zuletzt erhaltenen Teilbetrags – ebenso wie bei der Rückzahlung einer Einmalzahlung – nach dem Verhältnis zwischen dem von der Zahlung abgegoltenen Zeitraum und dem Zeitraum, in dem der Anspruch bestand.

Satz 2 räumt speziell für die Einmalzahlung die Möglichkeit ein, aus Billigkeitsgründen von einer Rückforderung abzusehen. Dies soll in Fallkonstellationen, die nicht bereits von Absatz 6 Satz 2 erfasst werden, eine Billigkeitsentscheidung ermöglichen.

Zu Absatz 8

Durch die Verweisung in Satz 1 wird den Besonderheiten bei Teilzeitbeschäftigung Rechnung getragen. Bei der erstmaligen Gewährung ist bei der Bemessung der Höhe des Zuschlags eine Teilzeitbeschäftigung zu berücksichtigen. Verändert sich der Beschäftigungsumfang während der Gewährung (dies kann auf Grund einer frei gewählten Änderung der Arbeitszeit oder auf Grund begrenzter Dienstfähigkeit der Fall sein), ist der Zuschlag entsprechend anzupassen. Wurde der Zuschlag als Einmalzahlung gewährt, führt die Anpassung des Zuschlags zur anteiligen Rückzahlung durch die Empfängerin oder den Empfänger oder zur Nachzahlung durch den Dienstherrn. Die Rückzahlung muss – dies stellt einen Unterfall des vollständigen oder teilweisen Verzichts dar (Absatz 7 Satz 2) – nicht sofort bei Veränderung der Arbeitszeit verlangt werden. Vielmehr kann der Dienstherr insoweit zunächst die weitere Entwicklung abwarten und z. B. den entsprechenden Betrag erst nach Ablauf eines Jahres zurückfordern.

Zu Absatz 9

Die Konkurrenzregelung stellt sicher, dass der Zuschlag nicht zusätzlich zu den finanziellen Anreizen auf Grund anderer besoldungsrechtlicher Vorschriften gewährt wird, die ebenfalls dem Ziel der Personalgewinnung dienen.

Zu Absatz 10

Nach Absatz 10 entscheidet die oberste Dienstbehörde oder die von ihr bestimmte Stelle über die Gewährung des Zuschlags sowie gegebenenfalls seine Einstellung und Rückforderung.

Zu Absatz 11

Die Regelung bestimmt, in welchem Umfang Haushaltsmittel für die Gewährung von Personalgewinnungszuschlägen eingesetzt werden können. In Konsequenz der Öffnung des Tatbestandes und der Erhöhung der bisherigen Obergrenzen für die einzelnen Zuschläge wird die Ausgabengrenze gegenüber den bisher in § 72 geregelten Sonderzuschlägen auf 0,3 Prozent erhöht, ohne den Charakter eines nur in Ausnahmefällen einzusetzenden Instruments zu verändern.

Zu Absatz 12

Die Prüfungspflicht folgt früheren Beispielen bei der Einführung neuer besoldungsrechtlicher Instrumente, wie etwa § 34 Absatz 5 a. F. für die Professorenbesoldung und § 43a Absatz 9 (bisher § 43 Absatz 9) für die Prämien für Angehörige der Spezialkräfte der Bundeswehr.

Zu Nummer 11 (§ 43a – neu)

Folgeänderung auf Grund der Einfügung eines neuen § 43 und Klarstellung in Absatz 8, dass je nach Dienstantrittstermin nur eine der beiden Übergangsvorschriften gilt.

Zu Nummer 12 (§ 50b – neu)

Zu Absatz 1

Die angespannte Personallage in den Bundeswehrkrankenhäusern und die dadurch bedingte zusätzliche zeitliche Belastung durch Bereitschaftsdienste und Rufbereitschaften kann dazu führen, dass deren Abgeltung durch Freistellung vom Dienst nicht möglich ist. Die mit § 50a mögliche finanzielle Vergütung für solche Dienste wird der Belastungssituation der Sanitätsoffiziere nicht gerecht. Um das ärztliche Personal in den Streitkräften zu stabilisieren und die zur Sicherung der Einsatzbereitschaft zwingend erforderliche Einstellung bereits ausgebildeter Ärztinnen und Ärzte nachhaltig zu unterstützen, wird eine im Vergleich mit dem zivilen Gesundheitssystem konkurrenzfähige Vergütung der Bereitschaftsdienste und Rufbereitschaften im klinischen Bereich geschaffen.

Zu Absatz 2

Bereitschaftsdienste in Bundeswehrkrankenhäusern werden entsprechend der durchschnittlich anfallenden tatsächlichen dienstlichen Inanspruchnahme pauschal in zu vergütende Stunden umgerechnet. Rufbereitschaften werden nach Abzug der ersten zehn Stunden im Kalendermonat zu einem Achtel vergütet, wobei die während einer Rufbereitschaft tatsächlich anfallende Arbeitsleistung voll abgegolten wird. Zur Vermeidung einer Doppelhonorierung für dieselbe ärztliche Leistung werden hiervon Leistungen im Rahmen einer Privatliquidationsberechtigung ausgenommen.

Zu Nummer 13 (§ 52 Absatz 3)

Die Regelung stellt klar, dass in Ausnahmefällen von der Dreimonatsfrist abgewichen werden kann. Sie bestimmt darüber hinaus die Zuständigkeit für diese Entscheidung.

Zu Nummer 14 (§ 53)

Zu Buchstabe a (Absatz 1 Satz 5)

Redaktionelle Änderungen.

Zu Buchstabe b (Absatz 4)

Zu Doppelbuchstabe aa (Nummer 2 Buchstabe c)

Nach der Vorschrift besteht der Anspruch auf den Auslandszuschlag für Kinder, die sich in der Übergangszeit zwischen zwei Ausbildungsabschnitten befinden, für einen Zeitraum von höchstens einem Jahr fort, auch dann, wenn der Kindergeldanspruch nach § 63 Absatz 1 Satz 2 i. V. m. § 32 Absatz 4 Satz 1 Nummer 2 Buchstabe b des Einkommensteuergesetzes nach höchstens vier Monaten endet. Die Regelung trägt den Besonderheiten des Auslandsdienstes im Hinblick auf unterschiedliche Schulabschlusstermine und Verzögerungen Rechnung, die bei der Anerkennung ausländischer Schulabschlüsse eintreten.

Zu Doppelbuchstabe bb (Nummer 3 Satz 2 – neu)

Bei einer Person, die der Beamte, Richter oder Soldat in seine Wohnung aufgenommen hat, ist nur dann von einer alimentationsrelevanten Mehrbelastung auszugehen, wenn keine ausreichenden anderweitigen Mittel wie Erwerbseinkommen oder Renteneinkünfte zur Verfügung stehen. Die aufgenommene Eigenmittelgrenze verweist auf die Entgeltgrenze für geringfügige Beschäftigungen nach dem Sozialgesetzbuch. Bisher enthielten die Verwaltungsvorschriften zum Bundesbesoldungsgesetz eine Eigenmittelgrenze.

Zu Nummer 15 (§ 55 Absatz 3 Satz 2)

Der Kaufkraftausgleich bezieht sich nach Sinn und Zweck der Vorschrift auf alle Besoldungsbestandteile, die im Ausland typischerweise zur Lebensführung verwendet werden. Hierzu zählen auch Zulagen und Vergütungen als zur Besoldung gehörende Dienstbezüge (§ 1 Absatz 2 Nummer 4 und 5). Dies wird mit der Änderung klargestellt.

Zu Nummer 16 (§ 57 – neu)

Zu Absatz 1

Bei der internationalen polizeilichen Zusammenarbeit erfolgen mitunter in demselben Staat unterschiedliche Formen von besonderen Auslandsverwendungen. Neben einer polizeilichen Zusammenarbeit im Rahmen einer bilateralen Kooperation kann eine weitere Verwendung im Rahmen einer VN- oder EU-Mission durchgeführt werden. Soweit in einem solchen Fall in den unterschiedlichen Verwendungen in demselben ausländischen Staat trotz vergleichbarer Belastungen eine unterschiedliche Abgeltung erfolgt, kann dies die Personalrekrutierung in der „ungünstigeren“ Verwendung erschweren. Problematisch ist dies insbesondere bei Verwendungen, die der höchsten Stufe des Auslandsverwendungszuschlags zugeordnet sind und die deshalb bereits eine erhebliche Belastung für die beteiligten Beamtinnen und Beamten darstellen. Die neue Auslandsverpflichtungsprämie trägt dieser Problematik Rechnung, da durch sie im Ergebnis ein gleichmäßiges Abgeltungsniveau in den genannten Fallkonstellationen erreicht werden kann.

Nach Satz 1 wird dieses Instrument bedarfsgerecht auf Fälle beschränkt, in denen sich eine Beamtin oder ein Beamter für mindestens sechs Monate zu einer entsprechenden Verwendung verpflichtet.

Satz 2 regelt die Prämienhöhe. Sie kann maximal dem Unterschiedsbetrag zu der Gesamtleistung entsprechen, wie

sie für eine andere polizeiliche Verwendung gewährt wird, die – etwa im Rahmen von VN- oder EU-Missionen – in demselben ausländischen Staat durchgeführt wird.

Satz 3 bestimmt, dass für die Mindestverpflichtungszeit die Zeiten einer früheren Verwendung zu berücksichtigen sind. Die Prämie wird jedoch nur für die konkrete Verwendung ab dem Zeitpunkt der Verpflichtung gewährt, also nicht für frühere Verwendungszeiten, auch soweit sie für die Mindestverpflichtungszeit zu berücksichtigen sind.

Zu Absatz 2

Aus der Bezugnahme auf die Zahlungsregelung zum Auslandsverwendungszuschlag in Satz 1 folgt, dass die Prämie erst nach Abschluss der Verwendung gezahlt wird. Während der laufenden Verwendung können jedoch Abschläge geleistet werden.

Satz 2 legt fest, dass die Prämie im Ergebnis nur gezahlt werden darf, wenn die tatsächliche Verwendungsdauer fünf Monate (150 Tage) beträgt. Als Verwendung werden nur Tage gezählt, in denen ein Anspruch auf den Auslandsverwendungszuschlag besteht. Urlaubsbedingte oder andere Abwesenheiten vom Verwendungsgebiet werden damit nicht berücksichtigt, gleichzeitig bleibt der Prämienanspruch aber bestehen, soweit die Zeitdauer der tatsächlichen Verwendung die Mindestverpflichtungszeit um nicht mehr als 30 Tage unterschreitet.

Ist die Unterschreitung der Mindestverwendungsdauer von der Beamtin oder dem Beamten nicht zu vertreten, bleibt der Prämienanspruch nach Satz 3 in anteiliger Höhe der tatsächlich geleisteten Verwendung erhalten.

Zu Nummer 17 (§ 72 – neu)

Die Vorschrift stellt sicher, dass auch die Beamtinnen, Beamten, Soldatinnen und Soldaten, die zwischen dem 1. Juli 2009 (Umstellung des Grundgehaltssystems auf Erfahrungszeiten) und dem Inkrafttreten dieses Gesetzes eingestellt wurden, die Anerkennung von Kinderbetreuungs- oder Pflegezeiten wie Erfahrungszeiten erreichen können. Dazu wird den Betroffenen die Möglichkeit eröffnet, auf Antrag die Stufe des Grundgehaltes neu festsetzen zu lassen. Das Antragserfordernis, über das die Betroffenen zu unterrichten sind, vermeidet eine verwaltungsaufwendige rückwirkende Feststellung der Anspruchsvoraussetzungen in allen zurückliegenden Einstellungsfällen. Die Möglichkeit der Antragstellung ist befristet, um die Angleichung der Stufen bei dem betroffenen Personenkreis zeitnah abzuwickeln. Sofern die Kinderbetreuungs- oder Pflegezeiten bereits nach § 28 Absatz 1 Satz 4 berücksichtigt wurden, scheidet eine nochmalige Anerkennung aus (keine Doppelanrechnung).

Zu Nummer 18 (§ 74 – neu)

Die Übergangsregelung steht im Zusammenhang mit der Änderung des § 40 Absatz 1 Nummer 4. Nach der Änderung werden als aufgenommene Personen, gegenüber denen der Beamte, Richter oder Soldat gesetzlich oder sittlich zum Unterhalt verpflichtet ist, ausschließlich Kinder berücksichtigt. Sofern in der Vergangenheit andere aufgenommene Personen berücksichtigt wurden, sollen diese Ansprüche für eine Übergangszeit erhalten bleiben.

§ 74 in der bisherigen Fassung regelte die Höhe des Familienzuschlages in Abweichung von der seinerzeit gültigen Anlage V. Die Regelung hat heute keine Relevanz mehr.

Zu Nummer 19 (§ 82 – neu)

Zu Absatz 1

Die Vorschrift ergänzt die Reglung in § 28 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 zur Anerkennung von Erfahrungszeiten bei der Einstellung von ehemaligen Berufssoldatinnen und Berufssoldaten sowie Soldatinnen auf Zeit und Soldaten auf Zeit in ein Beamtenverhältnis. Sie schafft die Voraussetzungen dafür, dass § 28 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 widerspruchsfrei auf alle ehemaligen Soldaten unabhängig von dem Zeitpunkt angewendet werden kann, zu dem das jeweilige Dienstverhältnis begonnen oder geendet hat.

Zu Absatz 2

In den Fällen, in denen seit dem 1. Juli 2009 (Umstellung des Grundgehaltssystems auf Erfahrungszeiten) bereits eine Anerkennung von Erfahrungszeiten nach den bisherigen Regelungen erfolgte, ist nach Satz 1 von Amts wegen zu prüfen, ob sich durch die neue Regelung des Absatzes 1 eine günstigere Anerkennung von Erfahrungszeiten ergibt. Sofern ursprünglich eine Überleitungsstufe festgesetzt wurde und diese günstiger ist als die auf Grund der Neuregelung des Absatzes 1 festzusetzende Stufe, sind nach Satz 3 für die Zahlung des Grundgehaltes die Grundgehaltstabelle des Besoldungsüberleitungsgesetzes und für das Erreichen der dazugehörigen Stufe die Aufstiegsregelungen des Besoldungsüberleitungsgesetzes anzuwenden. Mit dem Erreichen der dazugehörigen Stufe wird das Grundgehalt nach Anlage IV des Bundesbesoldungsgesetzes gezahlt. Satz 4 stellt klar, dass es in diesen Fällen nicht auf das endgültige Erreichen der Stufe ankommt, denn die Regelungen zum endgültigen Erreichen der Stufe (§ 2 Absatz 5 des Besoldungsüberleitungsgesetzes) sind hier nicht einschlägig.

Die bisherige Regelung des § 82 fällt mangels Relevanz weg.

Zu Nummer 20 (§ 83a – neu)

Zu Absatz 1

Mit Absatz 1 wird der neu eingefügte § 19a Satz 2 auf in der Vergangenheit erfolgte Wechsel zwischen Beamten- und Richterdienst erweitert. Seit dem 1. Juli 2009 (Umstellung des Grundgehaltssystems auf Erfahrungszeiten) in den Richterdienst gewechselte Beamte und zu Beamten ernannte ehemalige Richter erhalten ab dem Zeitpunkt des Inkrafttretens des Gesetzes das vor dem Wechsel zustehende Grundgehalt, sofern sich das ursprüngliche Grundgehalt in Folge des Wechsels verringert hat.

Zu Absatz 2

Nach Absatz 2 erhalten Besoldungsempfängerinnen und Besoldungsempfänger, die seit dem 1. Juli 2009 in den Dienst des Bundes gewechselt sind und deren Bezüge sich dabei verringert haben, eine Ausgleichszulage nach § 19b. Nach Satz 2 wird diese Zulage in Höhe des Betrages gewährt, der sich für die Zulage ergäbe, wenn sie bereits im Zeitpunkt des Wechsels gewährt worden wäre. Dies gewährleistet die Gleichbehandlung des zum Bund gewechselten Personals unabhängig vom Zeitpunkt des Eintritts in den Bundesdienst.

Zu Nummer 21 (§ 85a Absatz 4 Satz 3 – neu)

Die Regelung begrenzt abweichend von Satz 2 die Rückzahlung bei einer familienbedingten Beurlaubung ohne Geld- und Sachbezüge nach § 28 Absatz 5 oder 7 des Soldatengesetzes auf den Teil der Prämie, der für volle Kalendermonate der Beurlaubung gewährt wurde.

Zu Nummer 22 (Anlage I)

Zu Buchstabe a (Vorbemerkung Nummer 2)

Die bisherige Forschungsanstalt der Bundeswehr für Wasserschall und Geophysik in Kiel und die Wehrtechnische Dienststelle für Schiffe und Marinewaffen in Eckernförde sind zu einer neuen Dienststelle mit der Bezeichnung „Wehrtechnische Dienststelle für Schiffe und Marinewaffen, Maritime Technologie und Forschung“ mit Sitz in Eckernförde zusammengefasst worden. Daher ist die alte Dienststellenbezeichnung durch die neue Bezeichnung zu ersetzen.

Das bisherige Wehrwissenschaftliche Institut für Werk-, Explosiv- und Betriebsstoffe wurde umgestaltet mit der Folge, dass das Fachgebiet „Explosivstoffe“ dort aus- und in die Wehrtechnische Dienststelle für Waffen und Munition eingegliedert wurde. Das bisherige Wehrwissenschaftliche Institut für Werk-, Explosiv- und Betriebsstoffe trägt nun die Bezeichnung „Wehrwissenschaftliches Institut für Werk- und Betriebsstoffe“.

Zu Buchstabe b (Vorbemerkung Nummer 4)

Redaktionelle Änderungen.

Zu Buchstabe c (Vorbemerkung Nummer 5)

Anpassung der Bezeichnung an organisatorische Änderungen: Der Einsatzdienst der militärischen Tiefflugüberwachungseinrichtungen entfällt, der Radarführungsdienst ist in den Einsatzführungsdienst überführt worden.

Zu Buchstabe d (Vorbemerkung Nummer 5a)

Die Neuregelung führt zu einer zweckmäßigen Abgrenzung des zulagenberechtigten Personenkreises und setzt damit die vom Bundesrechnungshof geforderte Straffung und Vereinfachung der Regelungen zugunsten einer anwenderfreundlichen Zulagengewährung um. Die Stellenzulage wird ausschließlich im Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Verteidigung Beamtinnen, Beamten, Soldatinnen und Soldaten im militärischen Flugsicherungsbetriebsdienst, Einsatzführungsdienst und Geoinformationsdienst der Bundeswehr gewährt. Innerhalb dieser Bereiche grenzt die Vorschrift den zulagenberechtigten Personenkreis – unter Berücksichtigung der Funktionsbereiche – nach konkreten Funktionen ab. Im Vergleich zur bisherigen Regelung ergeben sich folgende Änderungen: Der Einsatzdienst der militärischen Tiefflugüberwachungseinrichtungen entfällt, der Radarführungsdienst ist in den Einsatzführungsdienst überführt worden. Des Weiteren sind der Geophysikalische Beratungsdienst der Bundeswehr und der Militärgeographische Dienst der Bundeswehr zum Geoinformationsdienst der Bundeswehr zusammengeführt worden, wobei nur Verwendungen des geophysikalischen Beratungsdienstes weiterhin einen Zulagenanspruch begründen. Darüber hinaus ist die bisherige zusätzliche Stellenzulage für bestimmte Funktionsgruppen aus dem bisherigen Absatz 2 in dem neuen Absatz 1 aufgegangen.

Zu Buchstabe e (Vorbemerkung Nummer 6)

Zu Doppelbuchstabe aa (Überschrift)

Redaktionelle Anpassung an den erweiterten Regelungsinhalt.

Zu Doppelbuchstabe bb (Absatz 1 Satz 1)

Zu Dreifachbuchstabe aaa (Satzteil vor Buchstabe a)

Die Änderung ermöglicht die Gewährung einer Zulage auch für Mannschaftsdienstgrade der Besoldungsgruppen A 3 und A 4.

Zu Dreifachbuchstabe bbb (Buchstabe c – neu)

Die Vorschrift bestimmt den persönlichen und den sachlichen Geltungsbereich. Das Bundesministerium der Verteidigung hat auf Grund der Ermächtigung nach § 30 des Luftverkehrsgesetzes die zentralen Dienstvorschriften (ZDv) 19/3 „Flugbetriebsordnung für unbemannte Luftfahrzeuge der Bundeswehr“ und ZDv 19/13 „Zulassungsordnung für Führer und Führerinnen unbemannter Luftfahrzeuge der Bundeswehr“ als allgemeine Verwaltungsvorschriften erlassen. In ihnen ist festgelegt, welche besonderen Erlaubnisse und Berechtigungen das Personal erwerben muss, um entsprechend verwendet werden zu können. Die Abgrenzung von anderen unbemannten Luftfahrtgeräten (Drohnen) ergibt sich aus der Notwendigkeit des Betriebs im Instrumentenflugverfahren und der dafür erforderlichen Erlaubnis und Berechtigung.

Zu Dreifachbuchstabe ccc (Buchstabe d – neu)

Folgeänderung auf Grund der Einfügung eines neuen Buchstaben c.

Zu Doppelbuchstabe cc (Absatz 2 Satz 3)

Redaktionelle Änderung.

Zu Doppelbuchstabe dd (Absatz 4)

Mit der Änderung wird ein neuer Buchstabe c in die Vorschrift eingefügt. Dabei handelt es sich um eine Folgeänderung zur Aufnahme der Steuerer unbemannter Luftfahrzeuge in den Kreis der Zulageberechtigten in Absatz 1 Satz 1 Buchstabe c.

Zu Doppelbuchstabe ee (Absatz 5 Satz 1 und 2)

Erweiterung der Konkurrenzvorschrift für Zulagenberechtigte, die auch Aufgaben der Fernmelde- und Elektronischen Aufklärung wahrnehmen.

Zu Buchstabe f (Vorbemerkung Nummer 9 Absatz 1)

Die Zollverwaltung erfüllt sehr heterogene Aufgaben. Dem sollte mit dem Übergang zum sogenannten Funktionalprinzip durch das Sechste Besoldungsänderungsgesetz vom 14. Dezember 2001 (BGBl. I S. 3702) Rechnung getragen werden. Das auf andere Verwaltungsbereiche in der Folgezeit nicht ausgedehnte, ausschließliche Funktionalprinzip hat in der Praxis jedoch zu Anwendungsschwierigkeiten geführt, da aus ihm das Erfordernis abgeleitet werden konnte, eine Vielzahl von Dienstposten, gegebenenfalls wiederholt, einer tätigkeitsbezogenen Einzelfallprüfung zu unterziehen. Dieser Aufwand erscheint insbesondere für solche Bereiche als unverhältnismäßig, die typischerweise vollzugspolizeilich geprägt sind.

Dem trägt die Neufassung Rechnung, indem sie das Funktionalprinzip dadurch ergänzt, dass sie dem Bundesministerium der Finanzen als zuständige oberste Dienstbehörde die Möglichkeit eröffnet, weitere Bereiche zu bestimmen, für die ebenfalls eine vollzugspolizeiliche Prägung typisch ist.

Für die Beamten der Grenzabfertigung hat die Änderung im Wesentlichen nur klarstellende Wirkung. Dies gilt sowohl für die Personen- als auch für die Warenkontrolle. So hat die Kontrolle der grenzüberschreitenden Warenströme an den Außengrenzen der EU auf Grund der veränderten Sicherheitslage eine erhöhte Bedeutung im Hinblick auf allgemeine und konkrete polizeiliche Gefahrenlagen gewonnen. Dies rechtfertigt es, auch die Warenabfertigung von Grenzzollämtern generell als herausgehobene Funktion im Sinne des § 42 Absatz 1 zu werten. Die darüber hinaus dem Bundesministerium der Finanzen eingeräumte Befugnis, typischerweise vollzugspolizeilich geprägte Bereiche zu bestimmen, führt nicht nur zu einer Verwaltungsvereinfachung, sondern erleichtert zugleich auch die Umsetzung organisatorischer Änderungen in den einzelnen Aufbauorganisationen sowie den Wechsel von Beamten innerhalb und zwischen den Organisationseinheiten der Zollverwaltung. Auch diese Wirkung spricht dafür, das im Übrigen weitergeltende Funktionalprinzip bereichsbezogen zu ergänzen.

Zu Buchstabe g (Vorbemerkung Nummer 9a)

In der Marine werden schrittweise sogenannten Mehrbesatzungsmodelle eingeführt. Ziel ist es, die vorhandenen U-Boote neuer Bauart intensiver zu nutzen, zugleich aber den Dienst der Soldatinnen und Soldaten ausgewogener zu gestalten. Dazu werden die U-Boote nicht mehr – wie bisher – als „Dienststellen“ mit fest zugeordneter Besatzung geführt. Stattdessen hat künftig jede Besatzung („Mannschaft“) die organisatorische Stellung einer Dienststelle bzw. militärischen Einheit. In einem Jahresplan werden die U-Boote den Besatzungen für die jeweiligen Ausbildungs-, Übungs- und Einsatzvorhaben zugeordnet. Die Dienstposten der Besatzungsmitglieder sind in unverändertem Umfang von Seefahrten und sonstigen seefahrerischen Tätigkeiten geprägt.

Das Mehrbesatzungsmodell wurde im April 2011 für U-Boote eingeführt und soll ab 2012 auch auf anderen Schiffen und Booten zum Einsatz kommen.

Da die bisherige Bindung der einzelnen Besatzungsangehörigen „an Bord“ eines bestimmten Schiffes, Bootes oder U-Bootes entfällt, ist die Rechtsgrundlage anzupassen.

Zu Buchstabe h (Vorbemerkung Nummer 30 Absatz 2)

Streichung einer zeitlich überholten Konkurrenzregelung.

Zu Buchstabe i (Besoldungsgruppe A 10)

Zu den Doppelbuchstaben aa und cc
(Angabe „*)“ und Fußnote *)

Wegen der Aufnahme der Regelung für das Eingangsamt der Besoldungsgruppe A 10 des technischen Dienstes in § 23 Absatz 2 und des Verweises auf diese Regelung in der Fußnote 1 kann die Fußnote entfallen.

Zu Doppelbuchstabe bb (Fußnote 1)

Aus Vereinfachungsgründen wird auf die Vorschrift zum Eingangsamt der Besoldungsgruppe A 10 verwiesen.

Zu Buchstabe j (Besoldungsgruppe A 16)

Zu Doppelbuchstabe aa

Im Zusammenhang mit der Reorganisation der externen Finanzkontrolle erfolgte eine Neubewertung der Ämter der Leiterinnen und Leiter der Prüfungsämter des Bundes. Dem trägt die Änderung Rechnung.

Zu Doppelbuchstabe bb

Die bisherigen Amtsinhaber erhalten weiterhin Dienstbezüge aus der Besoldungsgruppe B 2.

Zu Buchstabe k (Besoldungsgruppe B 2)

Zu Doppelbuchstabe aa

Die Konkretisierung der Amtsbezeichnung in der bisherigen Form ist zur eindeutigen Abgrenzung von anderen Ämtern nicht erforderlich. Die Wahrung der angemessenen Zuordnung von Fach- und Führungsaufgaben zu diesem Amt ist auch ohne eine Beschränkung auf die Bezeichnung einzelner Organisationseinheiten des Bundesamtes für Wehrtechnik und Beschaffung gewährleistet.

Zu den Doppelbuchstaben bb und cc

Folgeänderungen auf Grund der Änderungen in der Besoldungsgruppe A 16.

Zu Buchstabe l (Besoldungsgruppe B 3)

Zu Doppelbuchstabe aa

Durch das Gesetz über die Deutsche Nationalbibliothek vom 22. Juni 2006 (BGBl. I S. 1338) wurde die „Bundesanstalt Die Deutsche Bibliothek“ in „Deutsche Nationalbibliothek“ umbenannt. Die Amtsbezeichnung und die Zusätze werden entsprechend geändert.

Zu Doppelbuchstabe bb

Streichung der Amtsbezeichnungen auf Grund der veränderten Bewertung der Dienstposten.

Zu Doppelbuchstabe cc

Die Bundesanstalt für Materialforschung und -prüfung und die Physikalisch-Technische Bundesanstalt sind Forschungseinrichtungen mit präsidialer Leitungsstruktur (Präsidentin, Präsident, Vizepräsidentin, Vizepräsident, Mitglied des Präsidiums). In diesen Einrichtungen entspricht die Funktion eines Mitglieds des Präsidiums hinsichtlich Wertigkeit und Bedeutung mindestens der einer Leiterin oder eines Leiters einer großen Abteilung oder eines Fachbereiches. Durch die Ausbringung der Funktionszusätze steht das in Besoldungsgruppe B 3 eingestufte Amt „Direktor und Professor“ auch für die Funktion eines Mitglieds des Präsidiums in der Bundesanstalt für Materialforschung und -prüfung und der Physikalisch-Technischen Bundesanstalt zur Verfügung.

Zu Doppelbuchstabe dd

Folgeänderung aus Artikel 1 Nummer 22 Buchstabe a Doppelbuchstabe aa.

Zu Doppelbuchstabe ee

Folgeänderung aus Artikel 1 Nummer 22 Buchstabe a Doppelbuchstabe cc.

Zu Buchstabe m (Besoldungsgruppe B 4)

Zu Doppelbuchstabe aa

Die Ämter der Direktoren der Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung und das Deutsche Institut für Medizinische Dokumentation und Information werden in die Besoldungsgruppe B 4 angehoben.

Die Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung hat in den letzten Jahren ihre wissenschaftliche Arbeit und internationale Ausrichtung deutlich verstärkt. Untersuchungen zu Wissen, Einstellungen und Verhalten zu präventionsrelevanten Themen in der Bevölkerung sowie der Wandel in den Präventionsstrukturen gewinnen zunehmend an Bedeutung.

Das Deutsche Institut für Medizinische Dokumentation und Information hat seit den neunziger Jahren einen erheblichen Zuwachs an gesetzlichen Aufgaben erfahren. Hierzu gehört etwa eine neues integriertes Arzneimittelinformationssystem und -portal des Bundes und der Länder oder auch die Entwicklung von Registern zur Überwachung der Arzneimittelsicherheit in Deutschland.

Zu Doppelbuchstabe bb

Streichung der Amtsbezeichnung auf Grund der veränderten Bewertung des Dienstpostens.

Zu Buchstabe n (Besoldungsgruppe B 5)

Streichung der Amtsbezeichnung auf Grund der veränderten Bewertung des Dienstpostens.

Zu Buchstabe o (Besoldungsgruppe B 6)

Zu Doppelbuchstabe aa

Streichung der Amtsbezeichnung auf Grund der veränderten Bewertung des Dienstpostens.

Zu Doppelbuchstabe bb

Durch das Gesetz über die Deutsche Nationalbibliothek vom 22. Juni 2006 (BGBl. I S. 1338) wurde die „Bundesanstalt Die Deutsche Bibliothek“ in „Deutsche Nationalbibliothek“ umbenannt. Die Amtsbezeichnung wird entsprechend geändert.

Zu Doppelbuchstabe cc

Besoldungsrechtliche Neubewertung des Amtes des Präsidenten der Bundesakademie für öffentliche Verwaltung.

Zu Doppelbuchstabe dd

Die Aufgaben des Leiters des Kraftfahrt-Bundesamtes haben in den vergangenen Jahren eine inhaltliche Wandlung mit erweiterten und neuen Schwerpunkten erfahren. Das Amt entwickelte sich von einer registerführenden Verwaltungsbehörde zu einem modernen, für andere Staaten beispielgebenden Informationsdienstleister mit internationaler Kompetenz. Es konnte sich als führende Typengenehmigungsbehörde im europäischen Umfeld und auf Grund seiner Aufgaben auf dem Gebiet der Produktsicherheit auch als wichtiger Dienstleister und Impulsgeber für die Automobilindustrie etablieren. Dem trägt die Änderung Rechnung.

Zu Doppelbuchstabe ee

Streichung der Amtsbezeichnung auf Grund der veränderten Bewertung des Dienstpostens.

Zu Doppelbuchstabe ff

Zum 1. Januar 2008 wurde mit der Errichtung von vier Bundesforschungsinstituten die Organisationsstruktur der Ressortforschung des Bundesministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz (BMELV) an die geänderten Schwerpunkte und künftigen Herausforderungen angepasst. In diesem Rahmen wurden zunächst nur drei der vier Leitungsämter der Bundesforschungsinstitute in die Besoldungsgruppe B 6 eingestuft. Nach dem fachlich-organisatorischen Konzept sind die Bundesforschungsinstitute, von denen eine bestmögliche Beratung des Ministeriums auf hohem wissenschaftlichen Niveau erwartet wird, für das BMELV jedoch von gleicher Bedeutung. Das Aufgabenspektrum des Präsidenten des Johann Heinrich von Thünen-Instituts unterscheidet sich in dieser Hinsicht nicht von dem der Präsidenten der anderen Bundesforschungsinstitute.

Nach Abschluss der Gründungsphase des Johann Heinrich von Thünen-Instituts ist daher unter Berücksichtigung der besonderen Bedeutung der wissenschaftlichen Tätigkeit und der Größe des Instituts die Einstufung des Amtes des Präsidenten und Professors in die Besoldungsgruppe B 6 angemessen.

Zu Doppelbuchstabe gg

Streichung der Amtsbezeichnungen auf Grund der veränderten Bewertung der Dienstposten.

Zu Buchstabe p (Besoldungsgruppe B 7)

Zu Doppelbuchstabe aa

Streichung der Amtsbezeichnung auf Grund der veränderten Bewertung des Dienstpostens.

Zu Doppelbuchstabe bb

Die gesundheitspolitischen Herausforderungen haben sich in den vergangenen Jahren verändert. Die weltweite Ausbreitung von Infektionskrankheiten und die durch sie ausgelöste Pandemiegefahr sowie die Risiken bioterroristischer Anschläge gehören hierzu. In Deutschland stellt unter anderem der demografische Wandel neue Herausforderungen an die Entwicklung von Arzneimitteln und Medizinprodukten. Für das Bundesinstitut für Arzneimittel und Medizinprodukte, das Robert Koch-Institut sowie das Paul-Ehrlich-Institut resultierten hieraus neue und zusätzliche fachliche Anforderungen, Ausgabenzuwächse oder gestiegene Mitarbeiterzahlen. Die Präsidenten dieser Institute tragen dementsprechend eine gestiegene Verantwortung für die Bereiche Haushalt, Organisation und Personal. Auch die Anforderungen an ihre wissenschaftliche Exzellenz im Rahmen der zunehmenden nationalen und internationalen Vernetzung der Gesundheitspolitik haben sich erhöht. Die Neubewertung der Ämter der Präsidenten und Professoren des Bundesinstituts für Arzneimittel und Medizinprodukte, des Robert Koch-Instituts sowie des Paul-Ehrlich-Instituts trägt dieser Entwicklung Rechnung.

Zu Buchstabe q (Besoldungsgruppe B 9)

Besoldungsrechtliche Neubewertung des Amtes aus Gründen der Anpassung der Bewertung des Dienstpostens an die

Einstufung entsprechender Funktionen in anderen Verfassungsorganen.

Zu Nummer 23 (Anlage IX)

Zu Buchstabe a (Vorbemerkung Nummer 5a)

Im Hinblick auf die Neufassung der Anlage I Vorbemerkung Nummer 5a werden die entsprechenden Monatsbeträge der Anlage IX angepasst. Dies ergibt sich aus der Zusammenführung der bisherigen Basiszulage (Absatz 1) mit der zusätzlichen Zulage (Absatz 2) für bestimmte Funktionsgruppen. Auch für Beamtinnen und Beamte des höheren Dienstes und Offiziere des Truppendienstes ab der Besoldungsgruppe A 13 werden die Monatsbeträge angehoben, um Verwerfungen in der Zulagensystematik zu vermeiden. Das bisherige Recht sah für diese Personengruppe keine zusätzliche Zulage nach Absatz 2 vor. Ihre Basiszulage war nach bisherigem Recht in einigen Fällen geringer als die Summe aus der Basiszulage und der zusätzlichen Zulage für den gehobenen Dienst und die Offiziere in den Besoldungsgruppen A 9 bis A 12 sowie die Offiziere im militärfachlichen Dienst in der Besoldungsgruppe A 13.

Zu Buchstabe b (Vorbemerkung Nummer 6)

Folgeänderungen auf Grund der Änderungen in Anlage I Vorbemerkung Nummer 6.

Zu Artikel 2 (Änderung des Bundesbeamtengesetzes)

Zu Nummer 1 (§ 13 Absatz 2 Nummer 1)

Bei der Änderung handelt es sich um eine Klarstellung. Angesichts der Bedeutung der Ernennung ist eine schriftliche Feststellung über das Ergebnis der Auswertung der Urkunde oder des Akteninhalts unverzichtbar. Die schriftliche Feststellung wird jetzt ausdrücklich normiert.

Zu Nummer 2 (§ 14 Absatz 2 Satz 2)

Anpassung an den Vertrag von Lissabon.

Zu Nummer 3 (§ 17 Absatz 2 bis 5)

Redaktionelle Klarstellungen.

Zu Nummer 4 (§ 22 Absatz 4 Nummer 2)

Bei der Änderung handelt es sich um eine Klarstellung. Der Grundsatz des Durchlaufens der Ämter erfordert auch bei einer Einstellung im Lebenszeitbeamtenverhältnis einen Verbleib von mindestens einem Jahr in dem Amt, in dem die Einstellung erfolgte. Dies gilt nicht bei einer Versetzung oder bei einer Umwandlung eines Beamtenverhältnisses auf Probe in eines auf Lebenszeit, da es sich dabei nicht um eine Einstellung handelt. Bei Verbeamtung in einem Amt der Bundesbesoldungsordnung B, in der die Ämter nicht regelmäßig zu durchlaufen sind, braucht dagegen im Fall der unmittelbaren Einstellung in das Lebenszeitbeamtenverhältnis analog der Regelung zur letzten Beförderung eine Jahressperrfrist nicht eingehalten zu werden. Bei der Einstellung im Beamtenverhältnis auf Probe bleibt es dagegen auch bei Ämtern der Bundesbesoldungsordnung B bei dem einjährigen Beförderungsverbot.

Zu Nummer 5 (§ 27)

Zu Buchstabe a (Absatz 6)

Die Vorschrift entfällt, da § 14 Absatz 4 des Beamtenstatusgesetzes eine entsprechende Regelung enthält.

Zu Buchstabe b (Absatz 7)

Folgeänderung auf Grund der Aufhebung des Absatzes 6.

Zu Nummer 6 (§ 92 Absatz 1)

In der geltenden Fassung des Bundesbeamtengesetzes ist nicht eindeutig erkennbar, dass die unterhälftige Teilzeitbeschäftigung auch bei isolierter Inanspruchnahme zeitlich beschränkt sein soll. Dies wird klargestellt.

Zu Nummer 7 (§ 95 Absatz 4 Satz 1)

In der geltenden Fassung wird nach dem Wortlaut jede Form der Teilzeitbeschäftigung nach § 92 Absatz 1 auf die Höchstdauer der Beurlaubung angerechnet. Angerechnet werden soll jedoch nach Sinn und Zweck der Vorschrift nur die unterhälftige Teilzeitbeschäftigung. Dies wird klargestellt.

Zu Nummer 8 (§ 108 Absatz 3 – neu)

Die Regelung erlaubt die Übertragung der Beihilfebearbeitung auf Dienstleistungszentren eines anderen Dienstherrn innerhalb der Bundesverwaltung. Da der Begriff „Bund“ nicht auf den Dienstherrn Bund beschränkt ist, ist die Übertragung auch an andere Einrichtungen des Bundes zulässig. Sachgerecht ist das insbesondere bei kleinen Behörden mit nur wenigen Beihilfeberechtigten oder zur Effizienzsteigerung der Beihilfebearbeitung. Die Übermittlungsbefugnis bezieht sich auf Angaben, die erforderlich sind, um die Beihilfeberechtigung dem Grunde nach und die Höhe des zustehenden Bemessungssatzes festzustellen.

Zu Nummer 9 (§ 113 Absatz 2)

Zu Buchstabe a (Satz 3)

Nach § 3 des Gesetzes über Rabatte für Arzneimittel haben Festsetzungsstellen Rezepte von Arzneimitteln, zu denen sie Rabatte geltend gemacht haben, zur Prüfung durch Treuhänder der pharmazeutischen Unternehmen vorzuhalten. Die Änderung eröffnet die Möglichkeit, dass Festsetzungsstellen die Rezepte anschließend vernichten dürfen, wenn sie für eine etwaige Prüfung durch Treuhänder nicht mehr benötigt werden. Das vermeidet den mit einer Zuordnung der chronologisch abgelegten Rezepte zu einzelnen Beihilfeberechtigten und der Rücksendung an sie verbundenen erheblichen Verwaltungsaufwand. Die Belange der Beihilfeberechtigten werden gewahrt, da sie grundsätzlich nur Kopien von Originalen oder elektronische Reproduktionen einreichen sollen. Den Festsetzungsstellen bleibt es unbenommen, Unterlagen mit dem Beihilfebescheid zurückzugeben, wenn sie für die Prüfung durch Treuhänder nicht mehr benötigt werden.

Zu Buchstabe b (Satz 4 – neu)

Mit der Änderung wird klargestellt, dass die für die Beihilfebearbeitung zuständige Stelle die Unterlagen aufbewahren kann, bis ein an die Beihilfebearbeitung anschließendes Verfahren zur Geltendmachung von Rabatten oder Erstattungen abgeschlossen ist. Bei Rabatten nach dem Gesetz über Rabatte für Arzneimittel ist das beispielsweise erst dann der

Fall, wenn die Frist für die Prüfung durch den Treuhänder abgelaufen ist.

Zu Nummer 10 (§ 147 Absatz 2 Satz 2 – neu)

Die bisherige Regelung sieht vor, dass für Beamtinnen und Beamte, die vor dem 12. Februar 2009 (Inkrafttreten des Bundesbeamtengesetzes im Rahmen des Dienstrechtsneuordnungsgesetzes) in ein Beamtenverhältnis auf Probe berufen worden sind, die alten Probezeitregelungen fortgelten. Danach beträgt die Mindestaltersgrenze für die Lebenszeitverbeamtung für die Betroffenen 27 Jahre.

Mit der Änderung wird auch Probebeamtinnen und Probebeamten „alten Rechts“ die Ernennung zur Beamtin oder zum Beamten auf Lebenszeit ermöglicht, soweit seit der Berufung in das Beamtenverhältnis auf Probe mindestens drei Jahre vergangen sind. Bei der Feststellung zu Ende der Probezeit, ob sie sich in vollem Umfang bewährt haben, ist ein strenger Maßstab anzulegen. Das Antragserfordernis trägt dem Vertrauensschutzgedanken Rechnung und eröffnet den Betroffenen die Möglichkeit, ihre Probezeit auch nach altem Recht fortzuführen mit der Folge, dass eine Lebenszeitverbeamtung erst mit Vollendung des 27. Lebensjahres erfolgt. Es besteht insoweit kein Ermessen.

Zu Artikel 3 (Änderung des Bundespolizeibeamtengesetzes)

Zu § 12a – neu –

Zu Absatz 1

Der Polizeivollzugsdienst erfordert in verschiedenen Spezialtätigkeiten kostenaufwendige Aus- und Fortbildungsmaßnahmen (z. B. für die fliegerische Ausbildung in der Bundespolizei oder für die Spezialausbildung der Beamtinnen und Beamten der GSG 9). Der Dienstherr kann auf Grund des auf Lebenszeit angelegten Beamtenverhältnisses grundsätzlich davon ausgehen, dass die Beamtinnen und Beamten ihre erworbenen Fähigkeiten und Kenntnisse auf Dauer zur Verfügung stellen. Bei hohen Ausbildungskosten besteht ein erhebliches Interesse des Dienstherrn an einer anschließenden Mindestdienstzeit, um die Effizienz des Mitteleinsatzes zu gewährleisten und Mitnahmeeffekte möglichst auszuschließen. Bei vorzeitigem Ausscheiden aus dem Polizeivollzugsdienst des Bundes wird daher eine Rückforderungsmöglichkeit geschaffen. Eine vergleichbare Regelung gibt es bereits im Soldatengesetz.

Zu Absatz 2

Die Staffelung des Erstattungsbetrages berücksichtigt die geleistete Dienstzeit nach Abschluss der Fortbildungsmaßnahme. Sie trägt dem Umstand Rechnung, dass die in der Fortbildung erworbenen Fähigkeiten dem Dienstherrn bei einer vorzeitigen Beendigung des Beamtenverhältnisses jedenfalls für einen bestimmten Zeitraum zur Verfügung standen. Unverhältnismäßig hohe Belastungen ehemaliger Beamtinnen und Beamter werden vermieden.

Zu Absatz 3

Die Regelung ermöglicht es, auf die Erstattung ganz oder teilweise zu verzichten.

Zu Absatz 4

Die Zuständigkeitsregelung sichert eine einheitliche Rückforderungspraxis.

Zu Artikel 4 (Änderung des Beamtenversorgungsgesetzes)

Zu Nummer 1 (Inhaltsübersicht)

Redaktionelle Änderung.

Zu Nummer 2 (§ 2 Nummer 11)

Redaktionelle Änderung.

Zu Nummer 3 (§ 5 Absatz 1 Satz 4 – neu)

Der neue Satz 4 stellt klar, dass die ruhegehaltfähigen Dienstbezüge der Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger der Postnachfolgeunternehmen im Zusammenhang mit dem Einbau der Sonderzahlung nach dem Dienstrechtsneuordnungsgesetz nur von der Anwendung des § 5 Absatz 1 und nicht von der Anwendung des § 78 des Bundesbesoldungsgesetzes betroffen sind.

Zu Nummer 4 (§ 6 Absatz 1 Satz 4 und 5)

Nach einem Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 25. März 2010 – BVerwG 2 C 72.08 – sind die Regelungen zur eingeschränkten Berücksichtigung von Ausbildungs- und Zurechnungszeiten auf Grund von Freistellungen (§ 6 Absatz 1 Satz 4, § 12 Absatz 5 und § 13 Absatz 1 Satz 3) nicht mehr anzuwenden, weil sie gegen das europarechtliche Gebot der strikt zeitanteiligen Abgeltung von Teilzeitarbeit verstoßen. Danach muss das Arbeitsentgelt, wozu nach der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs auch das Ruhegehalt gehört, für Teilzeitbeschäftigte strikt zeitanteilig im Verhältnis zu der möglichen Vollzeitbeschäftigung festgesetzt werden. Es soll sichergestellt werden, dass die Altersversorgung Teilzeitbeschäftigter nur entsprechend ihrem zeitlichen Umfang gekürzt wird. Diese höchstrichterliche Rechtsprechung wird umgesetzt.

Zu Nummer 5 (§ 8 Absatz 2)

Folgeänderung zur Änderung in Artikel 4 Nummer 4.

Zu Nummer 6 (§ 9 Absatz 1 Nummer 1)

Mit der Änderung wird zum einen die Terminologie der Vorschriften zur Berücksichtigung von Wehrdienst (§§ 8 und 9) vereinheitlicht und den Maßgaben der Artikel 12a und 17a GG Rechnung getragen. Nur für den Dienst in deutschen Streitkräften besteht die Möglichkeit von Dienstverpflichtung und von gerechtfertigten Grundrechtseingriffen. Daher lässt sich auch nur dafür begründen, dass ein Anspruch auf Berücksichtigung dieser Zeiten eines Wehrdienstes als ruhegehaltfähige Dienstzeiten nach dem Beamtenversorgungsgesetz besteht. Zeiten eines nichtberufsmäßigen Wehrdienstes in ausländischen Streitkräften führen demgegenüber ebenso wenig wie Zeiten eines berufsmäßigen Wehrdienstes in ausländischen Streitkräften nach § 8 zu einem Anspruch auf Anerkennung als ruhegehaltfähige Dienstzeit nach dem Beamtenversorgungsgesetz.

Zum anderen werden die Regelungen zu vergleichbaren Zeiten durch Aufnahme des zivilen Ersatzdienstes redaktionell angepasst.

Zu Nummer 7 (§ 12)

Zu Buchstabe a (Absatz 1a Satz 1)

Mit dem Dienstrechtsneuordnungsgesetz wurde die Berücksichtigung von Ausbildungszeiten als ruhegehaltfähige Dienstzeit wirkungsgleich zum Rentenrecht eingeschränkt und eine sogenannten Kappungsgrenze zur Vermeidung übermäßiger Belastungen der Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger eingeführt. Die Änderung stellt klar, dass in den Fällen, in denen die Kappungsgrenze greift, die monetäre Belastung der Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger durch die Verkürzung der Anrechnung der Ausbildungszeiten in Höhe der jeweiligen höchstmöglichen rentenrechtlichen Kürzung bleibt.

Zu Buchstabe b (Absatz 5)

Folgeänderung zur Änderung in Artikel 4 Nummer 4.

Zu Nummer 8 (§ 12b Absatz 1 Satz 1)

Redaktionelle Bereinigung als Folge der Aufhebung des § 66 Absatz 6 bis 9 durch das Dienstrechtsneuordnungsgesetz.

Zu Nummer 9 (§ 13 Absatz 1 Satz 3)

Folgeänderung zur Änderung in Artikel 4 Nummer 4.

Zu Nummer 10 (§ 14 Absatz 4 Satz 4)

Änderung im Zusammenhang mit der Änderung in Artikel 4 Nummer 4. Vor dem Hintergrund der Aufhebung der Regelungen zur eingeschränkten Berücksichtigung von Ausbildungs- und Zurechnungszeiten auf Grund von Freistellungen (Quotelung) wird der Ausschluss der Mindestversorgung bei langen Freistellungszeiten, der zusammen mit der Quotelung von Ausbildungs- und Zurechnungszeiten mit dem Reformgesetz vom 24. Februar 1997 (BGBl. I S. 322) eingeführt worden ist, ebenfalls aufgehoben.

Zu Nummer 11 (§ 35 Absatz 1 Satz 2)

Mit dem Dienstrechtsneuordnungsgesetz wurde die Regelung zum Unfallausgleich redaktionell an Änderungen des Bundesversorgungsgesetzes angepasst, nicht aber materiell geändert. Daher bleibt es dabei, dass eine wesentliche Einschränkung der Erwerbsfähigkeit im Sinne des § 35 Absatz 1 weiterhin dann vorliegt, wenn die Minderung der Erwerbsfähigkeit mindestens 25 Prozent beträgt. Dies wird durch die Einbeziehung des § 30 Absatz 1 des Bundesversorgungsgesetzes klargestellt.

Zu Nummer 12 (§ 46 Absatz 2)

Es handelt sich um eine Klarstellung. Damit in den von der Regelung erfassten Fällen die Gegenseitigkeit beim Verzicht auf Regress bei anderen öffentlich-rechtlichen Dienstherren im Bundesgebiet sichergestellt bleibt, ist ein in Bund und Ländern weitgehend angepasster Wortlaut der Vorschrift angezeigt.

Zu Nummer 13 (§ 47 Absatz 3 Nummer 1)

Redaktionelle Bereinigung.

Zu Nummer 14 (§ 50f Satz 2)

Die Norm wird den Vorgaben des Geltungsbereichs (§ 1) angepasst und redaktionell bereinigt.

Zu Nummer 15 (§ 62)

Zu Buchstabe a (Absatz 1)

Aufgabenverlagerungen in der Verwaltung führen dazu, dass Anzeigepflichten nach den Regelungen des § 62 Absatz 1 und 2 Satz 1 nur noch gegenüber der Regelungsbehörde und nicht mehr gegenüber der zahlenden Kasse bestehen.

Zu Buchstabe b (Absatz 2)

Zu Doppelbuchstabe aa (§ 62 Absatz 2 Satz 1)

Die Begründung zu Artikel 4 Nummer 15 Buchstabe a gilt entsprechend.

Zu Doppelbuchstabe bb (Absatz 2 Satz 3 – neu)

Voraussetzung für Auskünfte der Rentenversicherungsträger oder des Rentenservices der Deutschen Post AG ist die Übermittlung personenbezogener Daten der Versorgungsberechtigten (Name, Geburtsdatum, Geburtsort, Rentenversicherungsnummer), für die diese Auskünfte zu Zwecken versorgungsrechtlicher Ruhensregelungen benötigt werden. Die Regelung stellt sicher, dass die Daten durch die Regelungsbehörde oder durch die für das Bezügezahlungsverfahren zuständige Stelle übermittelt werden dürfen.

Zu Buchstabe c (Absatz 3 Satz 1)

Redaktionelle Änderung.

Zu Nummer 16 (§ 69a Nummer 1 Satz 1)

Mit Artikel 6 des Gesetzes zur Strukturreform des Versorgungsausgleichs vom 3. April 2009 (BGBl. I S. 700) wurde – als rentengleiche Folgeänderung zur Änderung des § 101 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch – das sogenannten Pensionistenprivileg mit Wirkung vom 1. September 2009 aufgehoben. In diese Regelung sind auch die am 1. Januar 1992 vorhandenen Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger einzubeziehen. Es handelt sich insoweit um die Berichtigung eines redaktionellen Versehens.

Zu Nummer 17 (§ 69b)

Folgeänderung zur Änderung in Artikel 4 Nummer 4, 5, 7 Buchstabe b, Nummer 9 und 10.

Zu Nummer 18 (§ 69e Absatz 1)

Zu Buchstabe a (Nummer 1 Satz 1)

Die am 1. Januar 2002 vorhandenen Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger sind auch in die Aufhebung des sogenannten Pensionistenprivilegs einzubeziehen. Im Übrigen wird auf die Begründung zu Artikel 4 Nummer 16 verwiesen.

Zu Buchstabe b (Nummer 2 Satz 1 und 5)

Es wird sichergestellt, dass die am 1. Januar 2002 vorhandenen Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger von den mit dem Versorgungsänderungsgesetz 2001 geregelten Einschränkungen bei der Mindestbelassung im Rah-

men der Anrechnung von Hinzuverdienst ausgenommen bleiben.

Zu Nummer 19 (§ 85 Absatz 12 – neu)

Mit dem neuen Absatz 12 wird klargestellt, dass auch bei der Anwendung der Übergangsvorschriften des § 85 zur Berechnung des Ruhegehaltssatzes für am 31. Dezember 1991 vorhandene Beamtinnen und Beamte die Regelungen der §§ 12a und 12b anzuwenden sind. Damit wird deutlich, dass den Grundsatzentscheidungen im Zuge der Wiedervereinigung auch für die Fälle des Übergangsrechts Rechnung zu tragen ist.

Zu Artikel 5 (Änderung des Bundesdisziplinargesetzes)

Die vor dem Inkrafttreten des Bundesdisziplinargesetzes eingeleiteten förmlichen Disziplinarverfahren und die bei Inkrafttreten dieses Gesetzes bereits anhängigen gerichtlichen Disziplinarverfahren sind nach § 85 Absatz 3 und 6 nach den Bestimmungen des bisherigen Rechts (Bundesdisziplinarordnung – BDO) fortzuführen. Für diese Altfälle besteht beim Bundesverwaltungsgericht weiterhin ein Disziplinarsenat, der ausschließlich für Beamtendisziplinarsachen nach der BDO zuständig ist. Inzwischen werden dort nur noch sehr vereinzelt Verfahren anhängig. Im Hinblick auf die wenigen Verfahren, die noch zu erwarten sind, ist es nicht mehr erforderlich, das aufwendige Verfahren zur Bestellung neuer Beamtenbeisitzerinnen und Beamtenbeisitzer nach den Vorschriften der BDO durchzuführen. Die Neuregelung sieht daher vor, dass die bereits bestellten Beamtenbeisitzerinnen und Beamtenbeisitzer im Amt bleiben und etwa noch erforderlich werdende Neuauslosungen von Beamtenbeisitzern aus den bereits vorliegenden Listen erfolgen.

Zu Artikel 6 (Änderung des Besoldungsüberleitungsgesetzes)

Zu Nummer 1 (§ 2)

Zu Buchstabe a (Absatz 1 Satz 4)

Durch Aufnahme des § 46 des Bundesbeamtengesetzes wird klargestellt, dass auch in den Fällen einer erneuten Berufung in das Beamtenverhältnis nach Wiederherstellung der Dienstfähigkeit die Dienstbezüge zugrunde zu legen sind, die bei einer erneuten Berufung am 30. Juni 2009 maßgebend gewesen wären. Der neu aufgenommene § 25 des Soldatengesetzes ist die Entsprechung zu dem bereits in der Vorschrift enthaltenen § 40 des Bundesbeamtengesetzes.

Zu Buchstabe b (Absatz 11)

Redaktionelle Korrektur. Die Vorschrift regelt Fälle, in denen die Beamtin, der Beamte, die Soldatin oder der Soldat vor dem Zeitpunkt der Überleitung (1. Juli 2009) auf Grund der vorläufigen Dienstenthebung in ihrer oder seiner bisherigen Stufe verblieben ist. Führt ein Disziplinarverfahren nicht zur Entfernung aus dem Dienst oder endet das Dienstverhältnis nicht durch Entlassung auf Antrag oder infolge strafgerichtlicher Verurteilung, ist die Beamtin, der Beamte, die Soldatin oder der Soldat hinsichtlich der Zuordnung zu einer Stufe oder Überleitungsstufe am 1. Juli 2009 so zu stellen, als wenn sie oder er vor dem 1. Juli 2009 nicht in ihrer oder seiner bisherigen Stufe verblieben wäre. Daher ist auf die vor dem 1. Juli 2009 geltende Regelung abzustellen.

Zu Nummer 2 (§ 3 Absatz 5 Satz 5 – neu)

Die Änderung gewährleistet entsprechend der Zielsetzung des Besoldungsüberleitungsgesetzes, dass Soldatinnen und Soldaten das Endgrundgehalt zu einem ähnlichen Zeitpunkt wie bisher und auch ein vergleichbares Karriereeinkommen wie nach dem bisherigen Grundgehaltssystem erreichen können.

Zu Nummer 3 (§ 6 Absatz 2 Satz 2)

Nach § 10 Absatz 3 des Postpersonalrechtsgesetzes können bei den Postnachfolgeunternehmen keine Leistungsstufen vergeben werden. Daher kann auch kein Mehrbetrag anstelle einer Leistungsstufe gezahlt werden.

Zu Artikel 7 (Änderung des Soldatengesetzes)

Zu Nummer 1 (Inhaltsübersicht)

Die redaktionelle Berichtigung ist Folge des Dienstrechtsneuordnungsgesetzes.

Zu Nummer 2 (§ 30a Absatz 1 Satz 2 – neu – und 3 – neu)

Absatz 1 sieht vor, dass Soldatinnen oder Soldaten auf Antrag Teilzeitbeschäftigung im Umfang von mindestens der Hälfte der Rahmendienstzeit bis zur jeweils beantragten Dauer bewilligt werden kann. Eine unterhälftige Teilzeitbeschäftigung ist für Soldatinnen und Soldaten bisher ausgeschlossen. Im Hinblick auf die Anstrengungen zur Verbesserung der Vereinbarkeit von Familie und Dienst und zur Steigerung der Attraktivität des Dienstes in den Streitkräften ist es nur schwer vermittelbar, dass in der Elternzeit keine Teilzeitbeschäftigung mit weniger als der Hälfte der Rahmendienstzeit möglich ist. Eine solche Teilzeitbeschäftigung, für die derzeit etwa ein Bedarf bei Sanitätsoffizieren besteht, bietet auch der Personalführung im Rahmen des Vakanzenmanagements weitere Möglichkeiten zur Kompensation oder Abmilderung der Folgen familienbedingter Abwesenheiten. Es besteht darüber hinaus auch ein dienstliches Interesse, dass betroffene Personen während der Elternzeit einer unterhälftigen Teilzeitbeschäftigung nachgehen, wenn dadurch z. B. ein erworbener Ausbildungsstand erhalten werden kann.

Zu Nummer 3 (§ 40)

Zu Buchstabe a (Absatz 1)

Mit der Begrenzung der Dienstzeit auf 20 Jahre und der Festsetzung des 40. Lebensjahres als Höchstalter enthält Absatz 1 bisher eine unnötige Einschränkung für die Gewinnung lebens- und berufserfahrener Personen als Soldatinnen auf Zeit und Soldaten auf Zeit. Die mögliche Dienstzeit wird durch die Neuregelung – wie für Sanitätsoffiziere bereits möglich – von höchstens 20 auf 25 Jahre verlängert. Das bisherige Höchstalter wird vom 40. Lebensjahr auf das 62. Lebensjahr erhöht. Dies entspricht der allgemeinen Altersgrenze des § 45 Absatz 1 Nummer 2, mit deren Vollendung Berufssoldatinnen und Berufssoldaten, die nicht bereits wegen Überschreitens einer besonderen Altersgrenze in den Ruhestand versetzt worden sind, nach § 44 Absatz 1 Satz 1

in den Ruhestand eintreten. Für Offiziere in den Laufbahnen des Sanitätsdienstes, des Militärmusikdienstes und des Geoinformationsdienstes der Bundeswehr wird die in § 45 Absatz 1 Nummer 1 vorgesehene Altersgrenze als Höchstalter übernommen. Bei dringendem dienstlichen Interesse im Einzelfall soll auch für andere Soldatinnen auf Zeit oder Soldaten auf Zeit eine Wehrdienstleistung bis zum 65. Lebensjahr möglich sein. Die Einzelfallbetrachtung entspricht der Regelung für das Hinausschieben des Eintritts in den Ruhestand nach § 44 Absatz 1 Satz 3, allerdings nur auf der Basis von Freiwilligkeit. Das Höchstalter entspricht dem in § 59 Absatz 3 Satz 1 festgelegten Höchstalter für einen freiwilligen Dienst nach dem Vierten Abschnitt des Soldatengesetzes. Zur Bestimmung von Mindestdienstzeiten in den Unteroffiziers- und Offizierslaufbahnen enthält § 27 Absatz 2 ausreichende Regelungen, die durch die Soldatenlaufbahnverordnung konkretisiert werden.

Die Änderung flexibilisiert das Vakanzenmanagement. Insbesondere kann auf erfahrene Soldatinnen und Soldaten zurückgegriffen werden, die bereit sind, über das 40. Lebensjahr hinaus zu dienen oder sich befristet erneut in ein Dienstverhältnis als Soldatin auf Zeit oder Soldat auf Zeit berufen zu lassen. Damit können Investitionen in die Ausbildung von Fachkräften besser genutzt werden.

Zu Buchstabe b (Absatz 2 und 3)

Redaktionelle Änderung.

Zu Buchstabe c (Absatz 4)

Zu Doppelbuchstabe aa (Satz 1)

Die Neufassung des Satzes 1 dient der Klarstellung, dass es für die Nachdienverpflichtung lediglich darauf ankommt, ob die vor dem Beginn der Elternzeit stattgefundene Ausbildung bereits mehr als sechs Monate angedauert hat. Erfasst sind also auch Ausbildungen, die noch nicht abgeschlossen worden sind, aber statt des sonst möglichen militärischen Dienstes als Investition des Dienstherrn stattgefunden und Kosten verursacht haben.

Zu Doppelbuchstabe bb (Satz 2)

Redaktionelle Änderung.

Zu Buchstabe d (Absatz 5 Satz 1)

Redaktionelle Änderung.

Zu Buchstabe e (Absatz 8 – neu)

In den Fällen des Absatzes 4 Satz 1 (Elternzeit nach Fachausbildung oder Studium von mehr als sechs Monaten) verlängert sich die Dienstzeit. In der Verlängerungszeit besteht gegebenenfalls weiterhin Anspruch auf Elternzeit. Die daraus resultierende Kettenverlängerung kann dazu führen, dass aus einer kurzen Restdienstzeit eine fast dreijährige Verlängerung (Dauer der Elternzeit) ohne Dienstleistung – aber mit Anspruch auf unentgeltliche truppenärztliche Versorgung und mit Beihilfeanspruch – resultiert, um anschließend eine vergleichsweise kurze Dienstleistungspflicht auszulösen. Dies ist weder im Hinblick auf die Lebensplanung der betroffenen Soldatinnen und Soldaten noch aus dienstlicher Sicht sachgerecht. Die Neuregelung ermöglicht es, von Amts wegen eine Ausnahme von der Verlängerung der Dienstzeit anzuordnen, wenn kein dienstliches Interesse an der Dienstzeitverlängerung besteht. Die bereits in Absatz 7 normierte Möglichkeit, die Dienstzeit auf Antrag sogar darüber hinaus zu verkürzen, wenn dies im dienstlichen Interesse liegt, bleibt unberührt. Ebenso unberührt bleibt die Möglichkeit, eine Entscheidung nach Absatz 8 für den Fall einer Änderung der Elternzeit unter den Vorbehalt des Widerrufs zu stellen (§ 49 Absatz 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes).

Zu Nummer 4 (§ 45a)

Zu Buchstabe a (Absatz 1 Satz 2)

Folgeänderung zu Nummer 3 Buchstabe a.

Zu Buchstabe b (Absatz 2)

Eine Umwandlung, die nur auf Antrag einer Berufssoldatin oder eines Berufssoldaten möglich ist, soll nicht durch die Begrenzung der Dauer eines Dienstverhältnisses als Soldatin auf Zeit oder Soldat auf Zeit nach § 40 ausgeschlossen sein. Die Rahmenbedingungen für einen Berufswechsel von Berufssoldatinnen und Berufssoldaten werden dadurch verbessert, insbesondere in Fällen, in denen sonst nur ein Entlassungsantrag in Frage käme. Dies erweitert die Möglichkeiten eines späteren Berufswechsels. Umgekehrt gewinnt der Dienstherr ein zusätzliches Instrument im Rahmen von Strukturanpassungen, dessen Nutzung er – bei entsprechendem dienstlichen Interesse – anbieten kann.

Zu Buchstabe c (Absatz 3 und 4)

Folgeänderung auf Grund der Aufhebung des Absatzes 2.

Zu Nummer 5 (§ 87 Absatz 3)

Folgeänderung zu Nummer 3 Buchstabe a.

Zu Artikel 8 (Änderung der Personalaktenverordnung Soldaten)

Zu Nummer 1 (§ 4 Absatz 6 – neu)

Folgeänderung zu Artikel 2 Nummer 9.

Zu Nummer 2 (§ 5 Absatz 3 Satz 3)

Folgeänderung zu Artikel 2 Nummer 10.

Zu Artikel 9 (Änderung des Wehrsoldgesetzes)

Zu Nummer 1 (§ 3 Absatz 2)

Die bedarfsgerechte Veranschlagung des Wertansatzes für die Verpflegung vom Bundesministerium der Verteidigung für die Gemeinschaftsverpflegung veranschlagte Beschaffungskosten (Naturalkosten) würde nach bisheriger Rechtslage zu einer Auszahlung des doppelten Verpflegungsgeldes in unverhältnismäßiger Höhe führen. Um dies zu vermeiden, wird künftig statt des doppelten Betrages des Wertansatzes für die Tagesverpflegung der Tagessatz, für eine Mahlzeit der entsprechende Teilbetrag des nach der Sozialversicherungsentgeltverordnung (SvEV) festgesetzten Wertes für den Sachbezug Verpflegung als Verpflegungsgeld ausbezahlt. Die Bundesregierung bestimmt nach § 17 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch den Wert der Sachbezüge nach dem tatsächlichen Verkehrswert im Voraus für jedes Kalenderjahr. Der für die SvEV maßgebliche „tatsächliche Verkehrswert“ ist der Betrag, den die oder der Einzelne durchschnittlich aufwenden müsste, wenn er sich die vom Arbeitgeber bereitgestellten

Sachbezüge aus Bareinkünften auf dem Markt selbst beschaffen würde. Die Werte der SvEV gelten unter anderem auch für die Berechnung der Pauschale für die Nutzung von Gemeinschaftsunterkunft und in anderen Bereichen des Steuerrechts und sind insoweit realistischer als der bisher als Grundlage dienende Wert der Naturalkosten.

Der anspruchsberechtigte Wehrsoldempfänger wird auch künftig bei ganztägiger Befreiung von der Verpflichtung zur Teilnahme an der Gemeinschaftsverpflegung nicht schlechter gestellt sein als zum gegenwärtigen Zeitpunkt. Die Werte nach der SvEV steigen erfahrungsgemäß jährlich um rund 1 bis 1,5 Prozent. Dies kommt einer Dynamisierung gleich. An den Wehrsoldempfänger, der nur von einzelnen Mahlzeiten befreit ist (z. B. sogenannten „Heimschläfer"), werden statt wie bisher nur Teilbeträge nach dem einfachen Wertansatz (Frühstück 1,10 Euro, Mittagessen 1,35 Euro, Abendessen 1,15 Euro) die jeweils nach SvEV festgelegten Teilbeträge (ab 2011 Frühstück 1,57 Euro, Mittag- und Abendessen je 2,83 Euro) ausbezahlt.

Zu Nummer 2 (§ 5 Satz 2 – neu – und 3 – neu)

Wehrsoldempfänger, die sich zu Beginn ihrer Dienstzeit entscheiden, auf die Bereitstellung bestimmter Bekleidungsstücke der Friedenszusatzausstattung (Unterwäsche/Schlafanzug) zu verzichten, erhalten zurzeit eine einmalige Entschädigung von 25,56 Euro. Die Höhe der Entschädigung ist in § 5 des Wehrsoldgesetzes und der dazu erlassenen allgemeinen Verwaltungsvorschrift (VwV) festgeschrieben.

Die Höhe der Entschädigung soll künftig nur noch in der VwV zu § 5 des Wehrsoldgesetzes festgelegt werden. Damit wird der Aufwand reduziert, diesen Betrag sowohl der aktuellen Preisentwicklung für die Beschaffung solcher Bekleidungsstücke anzupassen als auch künftig für Soldatinnen und Soldaten in unterschiedlicher Höhe zu zahlen. Die Festlegung der Summe im Gesetz ist nicht erforderlich.

Zu Nummer 3 (§ 8f Satz 3 – neu)

Durch die Aufnahme dieses Satzes wird sichergestellt, dass auch die Wehrsoldempfänger bei einer Dienstreise im Sinne des § 56 Absatz 3 Satz 1 und 2 des Bundesbesoldungsgesetzes den Zuschlag wie die Besoldungsempfängerinnen und Besoldungsempfänger erhalten.

Zu Nummer 4 (Anlage 2)

Folgeänderungen zu Artikel 1 Nummer 22 Buchstabe g. Der Wortlaut der Anlage 2 des Wehrsoldgesetzes wird dem neuen Wortlaut der Vorbemerkung Nummer 9a (Bundesbesoldungsordnungen A und B) des Bundesbesoldungsgesetzes angepasst.

Zu Artikel 10 (Änderung des Soldatenversorgungsgesetzes)

Zu Nummer 1 (Inhaltsübersicht)

Redaktionelle Änderung.

Zu Nummer 2 (§ 11 Absatz 4 Satz 2)

Mit dieser Regelung wird klargestellt, dass der Familienzuschlag lediglich bis zur Stufe 1 bei den in der Verlängerungszeit zu zahlenden gekürzten Übergangsgebührnissen zu berücksichtigen ist.

Zu Nummer 3 (§ 14 Nummer 8)

Redaktionelle Änderung.

Zu Nummer 4 (§ 23)

Zu Buchstabe a (Absatz 1a Satz 1)

Die Begründung zu Artikel 4 Nummer 7 Buchstabe a gilt entsprechend. Weil Soldaten, für die besondere Altersgrenzen gelten, in vielen Fällen keine 40 Jahre ruhegehaltfähige Dienstzeit erreichen, ist die Wirkung der jeweiligen höchstmöglichen rentenrechtlichen Kürzung im Hinblick auf den Zuschlag zum Ruhegehaltssatz nach § 26 Absatz 2 dadurch sicherzustellen, dass durch die Berücksichtigung von Hochschulausbildungszeiten nach § 23 Absatz 1 Satz 1 in der bis zum 11. Februar 2009 geltenden Fassung der Höchstruhegehaltssatz nicht überschritten werden darf. Darüber hinaus wird sichergestellt, dass die Deckelung nicht bei Dienstunfällen greift, weil der Zuschlag zum Ruhegehaltssatz nach § 36 Absatz 3 Satz 1 des Beamtenversorgungsgesetzes nicht von der Begrenzung der ruhegehaltfähigen Gesamtdienstzeit auf 40 Jahre erfasst wird.

Zu Buchstabe b (Absatz 4)

Die Begründung zu Artikel 4 Nummer 4 gilt entsprechend für anrechenbare Ausbildungszeiten im Sinne von § 23.

Zu Nummer 5 (§ 25 Absatz 1 Satz 3)

Die Begründung zu Artikel 4 Nummer 4 gilt entsprechend für Zurechnungszeiten im Sinne von § 25 Absatz 1.

Zu Nummer 6 (§ 26 Absatz 7 Satz 4)

Die Begründung zu Artikel 4 Nummer 10 gilt entsprechend.

Zu Nummer 7 (§ 55f Satz 2 Nummer 2)

Es handelt sich um eine gesetzliche Klarstellung, dass der Abzug für Pflegeleistungen bei der Berechnung der Übergangsgebührnisse und Ausgleichsbezüge nicht berücksichtigt wird. Im Gegensatz zu den Versorgungsbezügen der Berufssoldatinnen und Berufssoldaten handelt es sich bei den zeitlich begrenzten Übergangsgebührnissen und Ausgleichsbezügen nicht um eine Versorgung auf Lebenszeit.

Zu Nummer 8 (§ 60)

Die Begründung zu Artikel 4 Nummer 15 gilt entsprechend.

Zu Nummer 9 (§ 89a)

Zu Buchstabe a (Satz 2)

Bei der Änderung des Satzes 2 handelt es sich um eine redaktionelle Bereinigung wegen des Wegfalls der Stellenzulage nach Nummer 27 der Vorbemerkungen zu den Bundesbesoldungsordnungen A und B.

Zu Buchstabe b (Satz 3 – neu)

Der neu angefügte Satz 3 legt fest, dass die Übergangsgebührnisse und Ausgleichsbezüge wie die Versorgungsbezüge von Berufssoldatinnen und Berufssoldaten um den Einbaufaktor zu vermindern sind.

Zu Nummer 10 (§ 94a Nummer 1 Satz 1)

Die Begründung zu Artikel 4 Nummer 16 (Streichung des sogenannten Pensionistenprivilegs) gilt entsprechend. Darü-

ber hinaus wird im Fall der Anwendung des § 10 Absatz 1 des Versorgungsausgleichsgesetzes (interne Teilung) sichergestellt, dass das Bundesversorgungsteilungsgesetz auch für die am 1. Januar 1992 vorhandenen Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger angewendet wird. Die Anwendbarkeit dieses Gesetzes ist bei Soldatinnen und Soldaten im Ruhestand in § 55e des Soldatenversorgungsgesetzes geregelt.

Zu Nummer 11 (§ 94b Absatz 10 – neu)

Die Begründung zu Artikel 4 Nummer 19 gilt entsprechend.

Zu Nummer 12 (§ 95)

Folgeänderungen zu Artikel 10 Nummer 4 Buchstabe b bis Nummer 6.

Zu Nummer 13 (§ 97 Absatz 1)

Zu Buchstabe a (Nummer 1 Satz 1)

Die Begründung zu Artikel 4 Nummer 16 (Streichung des sogenannten Pensionistenprivilegs) gilt entsprechend auch für die am 1. Januar 2002 vorhandenen Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger. Im Übrigen gilt die Begründung zu Artikel 10 Nummer 10 (Anwendung des Bundesversorgungsteilungsgesetzes) auch für diesen Personenkreis entsprechend.

Zu Buchstabe b (Nummer 2 Satz 1 und 4)

Die Begründung zu Artikel 4 Nummer 18 Buchstabe b gilt entsprechend.

Zu Nummer 14 (§ 100 Absatz 3 – neu)

Redaktionelle Klarstellung zur Überleitung der Empfänger von Übergangsgebührnissen und Ausgleichsbezügen auf die durch das Dienstrechtsneuordnungsgesetz vorgegebene Struktur.

Zu Artikel 11 (Änderung des Versicherungsaufsichtsgesetzes)

Die Vorschrift regelt Ausnahmen von der Pflicht, beim Bestehen einer privaten Krankenvollversicherung einen Beitragszuschlag zur Erhöhung der Alterungsrückstellung zu erheben. Die Pflicht entfällt unter anderem bei Tarifen, die regelmäßig mit dem Ende des aktiven Berufslebens enden, wie sie bei Beihilfeberechtigten üblich sind. Da die Beihilfebemessungssätze im Ruhestand regelmäßig von 50 Prozent auf 70 Prozent der Krankheitskosten steigen, verringert sich der durch eine private Krankenversicherung abzudeckende Teil der Krankheitskosten entsprechend um 20 Prozentpunkte. Für diesen Teil der Versicherung ist die Erhebung eines gesetzlichen Zuschlags daher nicht erforderlich (vgl. die Gesetzesbegründung in Bundestagsdrucksache 14/1245, S. 119). Durch das Dienstrechtsneuordnungsgesetz wurde die Regelaltersgrenze für Beamtinnen und Beamte des Bundes geändert. Für die Geburtsjahre nach dem 31. Dezember 1946 wird diese von 65 Jahren sukzessive angehoben. Die Geburtsjahre nach dem 31. Dezember 1963 treten erst mit Vollendung des 67. Lebensjahres in den Ruhestand. Durch die vorgesehene Änderung wird die Regelung an die Veränderung der Regelaltersgrenze angepasst.

Für Beamtinnen und Beamte, für die besondere Altersgrenzen gelten, ist beim Bestehen einer privaten Krankenvollversicherung ebenfalls ein Beitragszuschlag zur Erhöhung der Alterungsrückstellung zu erheben, sofern die Versicherung nicht regelmäßig mit dem Ende des aktiven Berufslebens endet. Mit Erstreckung der Vorschrift auf das Erreichen der gesetzlichen Altersgrenze gelten für diesen Personenkreis die gleichen Regelungen wie für Beamtinnen und Beamte, die der Regelaltersgrenze unterliegen.

Zu Artikel 12 (Änderung des Dienstrechtsneuordnungsgesetzes)

Die auf Grund von Artikel 2a Nummer 8 des Dienstrechtsneuordnungsgesetzes zum 1. Januar 2015 vorgesehenen Änderungen in Vorbemerkung Nummer 6 (Bundesbesoldungsordnungen A und B) des Bundesbesoldungsgesetzes werden aus Gründen der Rechtsklarheit in Artikel 13 dieses Gesetzes aufgenommen und die entsprechende Vorschrift des Dienstrechtsneuordnungsgesetzes aufgehoben.

Zu Artikel 13 (Weitere Änderung des Bundesbesoldungsgesetzes)

Siehe zu Artikel 12. Im Übrigen Folgeänderung zu Artikel 1 Nummer 22 Buchstabe e Doppelbuchstabe dd. Auch in die neu eingefügte Stellenzulage für Steuerer unbemannter Luftfahrtgeräte (Vorbemerkung Nummer 6 Absatz 1 Satz 1 Buchstabe c – neu) wird zum 1. Januar 2015 die vorübergehend ausgesetzte Sonderzahlung integriert.

C. Stellungnahmen der Spitzenorganisationen der Gewerkschaften

Den Spitzenorganisationen der Gewerkschaften ist im Rahmen der Beteiligung nach § 118 BBG, für Soldatinnen und Soldaten i. V. m. § 35a des Soldatengesetzes Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben worden.

Die Gewerkschaften begrüßen einhellig Maßnahmen zur Verbesserung der Konkurrenzfähigkeit des Bundes beim Wettbewerb um qualifizierten Nachwuchs gegenüber der Wirtschaft und anderen Dienstherren. Der Gesetzentwurf sei ein Schritt in die richtige Richtung, dem allerdings weitere Maßnahmen folgen müssten.

Der Deutsche Beamtenbund (dbb) hebt hervor, dass es an monetären Anreizen für größere Gruppen von Beschäftigten fehlt. Der Deutsche BundeswehrVerband (DBwV) fordert eine Ergänzung der Regelung zum Personalgewinnungszuschlag, um neben einer Personalgewinnung auch die Bindung des gegenwärtigen Personals unterstützen zu können. Der Deutsche Gewerkschaftsbund (DGB) bemängelt das Fehlen von nicht monetären Anreizen. Der Christliche Gewerkschaftsbund Deutschlands (CGB) weist darauf hin, dass die Ausgestaltung des Personalgewinnungszuschlags als Ermessensvorschrift eine einheitliche Handhabung beeinträchtigen könnte.

Die Bundesregierung weist darauf hin, dass sie breit angelegte strukturelle Verbesserungen derzeit für nicht erforderlich hält, vielmehr mit dem Gesetzentwurf ein Instrumentarium anstrebt, mit dem gezielt Engpässen – wie etwa derzeit im ärztlichen oder IT-Bereich – entgegengewirkt werden kann. Eine Ergänzung des vorgesehenen Personalgewin-

nungszuschlags in der Form, dass bereits ein Verbleib auf einem Dienstposten honoriert werden kann, hält die Bundesregierung weder für geboten noch für vereinbar mit dem Beamtenverhältnis als öffentlich-rechtlichem Dienst- und Treueverhältnis. Die Ausgestaltung des Zuschlags als Ermessensvorschrift ermöglicht eine Berücksichtigung der unterschiedlichen Verhältnisse in einzelnen Bereichen. Eine einheitliche Handhabung in der gesamten Bundesverwaltung ist dementsprechend nicht sinnvoll. Sie ist, um eine ermessensfehlerfreie Anwendung zu ermöglichen, nicht erforderlich. Die Bundesregierung stimmt der Erwägung zu, dass die Attraktivität des Dienstverhältnisses nicht allein durch gesetzlich zu regelnde monetäre Anreize bestimmt wird.

Anlage 2

Stellungnahme des Nationalen Normenkontrollrates

Der Nationale Normenkontrollrat hat das Regelungsvorhaben auf Bürokratiekosten geprüft, die durch Informationspflichten begründet werden.

Mit dem Regelungsvorhaben werden für die Wirtschaft sowie für Bürgerinnen und Bürger keine Informationspflichten eingeführt, geändert oder aufgehoben. Für die Verwaltung wird eine Informationspflicht geschaffen. Der damit einhergehende bürokratische Aufwand dürfte gering sein.

Der Nationale Normenkontrollrat hat daher im Rahmen seines gesetzlichen Prüfauftrages keine Bedenken gegen das Regelungsvorhaben.



Gesamtherstellung: H. Heenemann GmbH & Co., Buch- und Offsetdruckerei, Bessemerstraße 83–91, 12103 Berlin, www.heenemann-druck.de
Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Postfach 10 05 34, 50445 Köln, Telefon (02 21) 97 66 83 40, Fax (02 21) 97 66 83 44, www.betrifft-gesetze.de
ISSN 0722-8333